

Datenschutzgesetz *FP/ME*



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

GZ 810 026/6-V/4/84

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird

Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer

Gesetzentwurf	
Zl. <u>38</u>	-GE/19 <u>84</u>
Datum <u>1984 06 22</u>	
Verteilt <u>1984 -06-25</u>	<u>Hanus</u>

A. Czwaner

- 2 -

die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

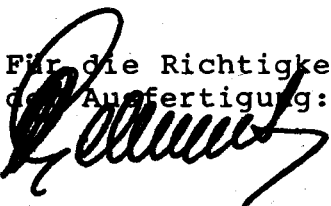
Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, geändert wird mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

3. August 1984.

Es wird weiters ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und davon das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in Kenntnis zu setzen. Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen des mit diesem Rundschreiben der Begutachtung zugeführten Entwurfes übermittelt.

18. Juni 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem
das Datenschutzgesetz geändert wird
(Datenschutzgesetz-Novelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/78, idF des
Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1981, wird wie folgt geändert:

- 2 -

1. § 3 hat zu lauten:

"§ 3. Im Sinne der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Daten: Angaben über bestimmte oder mit Wahrscheinlichkeit bestimmbare Betroffene (personenbezogene Daten);
2. Betroffener: jede vom Auftraggeber verschiedene natürliche oder juristische Person oder handelsrechtliche Personengesellschaft, deren Daten verwendet werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Organe gelten bei der Besorgung behördlicher Aufgaben nicht als Betroffene;
3. Auftraggeber: jeder Rechtsträger oder jedes Organ einer Gebietskörperschaft, von dem die Verfügungsgewalt über verwendete Daten für ausschließlich eigene Zwecke in Anspruch genommen wird. Bedient sich ein Rechtsträger oder ein Organ einer Gebietskörperschaft jedoch eines Beauftragten, so gilt dieser als Auftraggeber, soweit er Betroffenen gegenüber als Beauftragter auftritt und im Rahmen dieses Beauftragungsverhältnisses Daten verwendet.
4. Dienstleister: jeder Rechtsträger oder jedes Organ einer Gebietskörperschaft, von dem die Verfügungsgewalt über verwendete Daten nur im Rahmen eines Beauftragungsverhältnisses in Anspruch genommen wird, ohne daß dieses Beauftragungsverhältnis dem Betroffenen offenbar ist.
5. Ermittlung von Daten: das Erheben oder sonstige Beschaffen von Daten zum Zwecke der Verarbeitung.

- 3 -

6. Verarbeitung von Daten: das Erfassen, Speichern, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Ausgeben oder Löschen von Daten, wenn sie zumindest in einer Verarbeitungsphase automationsunterstützt, dh. maschinell und programmgesteuert erfolgt, wobei die Auswählbarkeit der Daten nach mindestens einem personenbezogenen Merkmal in der jeweils eingesetzten Maschinen- und Programmausstattung tatsächlich vorgesehen ist.
7. Übermittlung von Daten: die Weitergabe (Überlassung) von Daten an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister, insbesondere auch die Veröffentlichung von Daten, und die Verwendung von Daten beim Auftraggeber für einen anderen als den ursprünglichen Ermittlungszweck.
8. Löschung von Daten:
 - a) das Unkenntlichmachen von Daten in der Weise, daß eine Rekonstruktion mit den jeweils allgemein zugänglichen Mitteln der Technik nicht möglich ist (physische Löschung);
 - b) die Verhinderung des Zugriffs auf Daten durch programmtechnische Maßnahmen (logische Löschung).
9. Verwendung von Daten: jede Form der Handhabung von Daten, wenn sie zumindest in einer Verwendungsphase automationsunterstützt erfolgt, insbesondere auch die Ermittlung, Verarbeitung oder Übermittlung von Daten.
10. Datenverarbeitung: die zur Erreichung des Zwecks der Datenverwendung zu einer logischen Einheit zusammengefaßten und geordneten Ermittlungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Verwendungsschritte."

- 4 -

2. Dem § 7 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Nicht registrierte Übermittlungen sind so zu protokollieren, daß dem Betroffenen Auskunft gemäß § 11 gegeben werden kann. Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren."

- 5 -

3. § 8 hat zu lauten:

"MELDUNG VON DATENVERARBEITUNGEN

§ 8. (1) Jeder Auftraggeber hat bei Aufnahme einer Datenverarbeitung dem Datenverarbeitungsregister (§ 47) eine schriftliche Meldung zu erstatten.

(2) In der Meldung sind neben der Bezeichnung, der Anschrift und der allenfalls bereits zugeteilten Registernummer des Auftraggebers der Zweck der zu registrierenden Datenverarbeitung, ihre Rechtsgrundlage sowie die verarbeiteten Datenarten und die zugehörigen Kreise der Betroffenen anzuführen. Übermittlungen von Daten sind gemäß § 23 Abs. 2 Z 5 und 6 zur Registrierung zu melden. Diese Angaben sind durch Anschluß der notwendigen Unterlagen glaubhaft zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Änderungen in gemeldeten Datenverarbeitungen.

(4) Für das Registrierungsverfahren gelten die §§ 23 a und 23 b. Die Pflicht zur Führung der Registernummer richtet sich nach § 22 Abs. 2."

- 6 -

4. § 10 hat zu lauten:

"DATENSICHERHEITSMASSNAHMEN

§ 10. (1) Für alle Organisationseinheiten eines Auftraggebers oder Dienstleisters, die Daten verwenden, sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten, nach dem Verwendungszweck und unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten sowie auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherzustellen, daß die Datenverwendung ordnungsgemäß erfolgt und daß die Daten Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen.

(2) Insbesondere ist

1. die Zuständigkeit bei der Datenverwendung ausdrücklich festzulegen,
2. die Verwendung von Daten an das Vorliegen gültiger Verarbeitungsaufträge zu binden,
3. jeder Bedienstete über seine nach diesem Bundesgesetz bestehenden Pflichten zu belehren,
4. die Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder Dienstleisters festzulegen und jeder Verarbeitungsraum gegen den Zutritt Unbefugter abzusichern,
5. die Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme und der Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte zu regeln,

- 7 -

6. die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte festzulegen und jedes Gerät gegen die unbefugte Inbetriebnahme durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Maschinen und Programmen abzusichern,

7. die Einhaltung der Datensicherheitsregelungen zu überprüfen.

(3) Die Datensicherheitsvorschriften sind so zu erlassen und zur Verfügung zu halten, daß die Bediensteten die für sie geltenden Regelungen jederzeit einsehen können."

- 8 -

5. Dem § 12 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die physische Löschung oder Richtigstellung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, sind diese Daten bis dahin logisch zu löschen bzw. richtigzustellen."

- 9 -

6. § 13 hat zu lauten:

"DIENSTLEISTUNGEN BEI DATENVERARBEITUNGEN

§ 13. (1) Soweit Auftraggeber nach § 6 zur Ermittlung und Verarbeitung berechtigt sind, dürfen sie bei ihren Datenverarbeitungen Dienstleister in Anspruch nehmen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Darüber hinaus gilt § 19.

(2) Erfolgt die Inanspruchnahme eines Dienstleisters nicht auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung, oder wird als Dienstleister nicht eine über- oder untergeordnete Behörde tätig, so ist die beabsichtigte Heranziehung des Dienstleisters der Datenschutzkommission anzuzeigen. Kommt diese zur Auffassung, daß dadurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen gefährdet sind, so hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen."

- 10 -

7. Dem § 18 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Für die Protokollierung von Übermittlungen gilt § 7 Abs. 3 sinngemäß."

- 11 -

8. § 19 hat zu lauten:

"DIENSTLEISTUNGEN BEI DATENVERARBEITUNGEN

§ 19. (1) Dienstleistungen dürfen nur aufgenommen werden, wenn dem Auftraggeber vor Vertragsabschluß ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wurde, daß die Daten automationsunterstützt verwendet werden.

(2) Bei der Erbringung der Dienstleistung hat der Dienstleister die Pflicht

1. die Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers und insbesondere nicht für ausschließlich eigene Zwecke zu verwenden oder ohne Auftrag des Auftraggebers an Dritte zu übermitteln,
2. alle gemäß § 21 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Datenverwendung einzuhalten und andere Rechtsträger zur Erbringung einer Dienstleistung für den Auftraggeber nur mit dessen Zustimmung heranzuziehen,
3. das von ihm für die Dienstleistung herangezogene Personal zur Geheimhaltung gemäß § 20 sowie zur Einhaltung zusätzlicher gesetzlicher oder vertraglicher Verschwiegenheitspflichten, die der Auftraggeber zu beachten hat, zu verpflichten,
4. - sofern dies nach der Art der Dienstleistung in Frage kommt - die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Auskunfts- und Richtigstellungspflicht des Auftraggebers zu schaffen,

- 12 -

5. nach Beendigung der Dienstleistung alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. zu vernichten,
6. dem Auftraggeber alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der unter Z 1 bis 5 genannten Verpflichtungen notwendig sind."

- 13 -

9. § 20 hat zu lauten:

"DATENGEHEIMNIS

§ 20 (1) Daten, die auf Grund eines Dienstverhältnisses zugänglich geworden sind, dürfen unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des Dienstgebers übermittelt oder sonst weitergegeben werden (Datengeheimnis).

(2) Dienstnehmer, denen Daten zugänglich werden, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datengeheimnisses ausdrücklich zu verpflichten. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

(3) Aus der Verweigerung der Ausführung eines Auftrages, der gegen das Datengeheimnis verstoßen würde, darf dem Dienstnehmer kein Nachteil erwachsen.

(4) In einem behördlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz kann sich niemand seiner Zeugenpflichten unter Berufung auf das Datengeheimnis entziehen."

- 14 -

10. § 21 hat zu lauten:

"DATENSICHERHEITSMABNAHMEN

§ 21. (1) Auftraggeber und Dienstleister des privaten Bereichs haben Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 10 zu treffen.

(2) Durch Verordnung des Bundeskanzlers können nach Anhörung des Datenschutzrates ÖNORMEN über das Mindestausmaß von Datensicherheitsmaßnahmen für verbindlich erklärt werden."

- 15 -

11. § 22 hat zu lauten:

"MELDUNG VON AUFTRAGGEBERN

§ 22. (1) Jeder Auftraggeber hat bei erstmaliger Aufnahme einer Datenverarbeitung dem Datenverarbeitungsregister den Namen (die Firma), die Anschrift und den berechtigten Zweck (§ 17 Abs. 1) zur Eintragung zu melden und die zur Glaubhaftmachung dieser Angaben notwendigen Unterlagen vorzulegen. Änderungen dieser Angaben sind jeweils unverzüglich zu melden.

(2) Der Auftraggeber hat die ihm bei der Eintragung zugeteilte Registernummer (§ 23 b Abs. 2) bei der Übermittlung von Daten und bei Mitteilungen an den Betroffenen zu führen.

(3) Falls der Auftraggeber ausschließlich Standardverarbeitungen durchführt, hat er bei der Meldung nach Abs. 1 anzugeben, welche Standardverarbeitungen er vornimmt."

- 16 -

12. § 23 hat zu lauten:

"MELDUNG VON DATENVERARBEITUNGEN

§ 23. (1) Weiters haben Auftraggeber, außer in den Fällen des Abs. 4, bei Aufnahme einer Datenverarbeitung diese dem Datenverarbeitungsregister zur Registrierung zu melden.

(2) Die Meldung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung und die Anschrift des Auftraggebers;
2. die Registernummer des Auftraggebers, sofern ihm eine solche bereits zugeteilt wurde;
3. den Zweck der zu registrierenden Datenverarbeitung;
4. die verarbeiteten Datenarten und die zugehörigen Betroffenenkreise;
5. - im Falle beabsichtigter Datenübermittlungen - die zu übermittelnden Datenarten, die zugehörigen Betroffenen- und Empfängerkreise sowie - wenn Übermittlungen in das Ausland vorgesehen sind - die Angabe des Empfängerstaates;
6. - soweit eine Genehmigung für den internationalen Datenverkehr gemäß § 32 einzuholen war - die Geschäftszahl der Genehmigung der Datenschutzkommission.

(3) Die Angaben nach Abs. 2 sind durch Anschluß der notwendigen Unterlagen glaubhaft zu machen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Änderungen in angemeldeten Datenverarbeitungen.

- 17 -

(5) Der Bundeskanzler kann durch Verordnung Typen von Datenverarbeitungen von der Registrierungspflicht ausnehmen, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden, ihr Inhalt durch gesetzliche Bestimmungen oder durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Betroffenen vorgegeben ist und im Hinblick auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen eine Registrierung nicht dennoch geboten erscheint (Standardverarbeitungen)."

- 18 -

13. Nach § 23 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

"MÄNGELRÜGEVERFAHREN

§ 23 a. (1) Das Datenverarbeitungsregister hat bei mangelhafter Meldung ihre Verbesserung innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten aufzutragen. Eine Meldung ist mangelhaft, wenn Angaben oder die zu ihrer Glaubhaftmachung notwendigen Unterlagen fehlen, offenbar unrichtig, in sich unstimmig oder so unvollständig sind, daß Einsichtnehmer im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Rechte als Betroffene keine hinreichende Information darüber gewinnen können, ob durch die Datenverarbeitung ihre schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt sein könnten. Unstimmigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Inhalt gemeldeter Datenverarbeitungen durch die gemeldeten Rechtsgrundlagen des Auftraggebers nicht gedeckt ist.

(2) Wird einem Verbesserungsauftrag des Datenverarbeitungsregisters nicht fristgerecht entsprochen, so hat das Datenverarbeitungsregister die Meldung der Datenschutzkommission vorzulegen. Dabei sind die behaupteten Mängel zu begründen. Stellt die Datenschutzkommission die Mangelhaftigkeit der Meldung fest, so hat sie mit Bescheid die Registrierung abzulehnen und die Weiterführung der Datenverarbeitung zu untersagen; andernfalls hat sie dem Datenverarbeitungsregister die Registrierung aufzutragen.

- 19 -

REGISTRIERUNG

§ 23 b. (1) Meldungen gemäß §§ 8, 22 und 23 sind in das Datenverarbeitungsregister einzutragen, wenn

1. nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Meldung ein Verbesserungsauftrag erteilt wurde,
2. der Meldungsleger die verlangten Verbesserungen fristgerecht vorgenommen hat, oder
3. die Registrierung dem Datenverarbeitungsregister von der Datenschutzkommission aufgetragen wurde.

(2) Dem Meldungsleger ist die Durchführung der Registrierung unter Beifügung des ihn betreffenden Registerauszuges schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch die dem Auftraggeber zugeteilte Registernummer zu enthalten.

(3) Durch die Eintragung einer Datenverarbeitung im Register wird der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Rechtmäßigkeit der registrierten Datenverarbeitung nicht vorgegriffen.

(4) Streichungen und Änderungen sind im Datenverarbeitungsregister auf Antrag des Eingetragenen oder aufgrund eines im Verfahren nach Abs. 5 ergangenen Bescheides der Datenschutzkommission vorzunehmen.

(5) Werden dem Datenverarbeitungsregister nachträglich Umstände bekannt, die eine Mangelhaftigkeit von registrierten Meldungen bewirken, so hat das Datenverarbeitungsregister von Amts wegen ein Mängelrügeverfahren einzuleiten. Dies ist bis zum Abschluß dieses Verfahrens im Register anzumerken.

- 20 -

(6) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung der Datenschutzkommission durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Registrierung und die Führung des Registers zu erlassen. Dabei ist auf die Übersichtlichkeit der Eintragungen und die Einfachheit der Einsichtnahme in das Register Bedacht zu nehmen."

- 21 -

14. § 24 hat zu lauten:

"REGISTRIERUNGSGEBÜHR

§ 24. (1) Für die Inanspruchnahme des Datenverarbeitungsregisters gemäß §§ 22 und 23 ist eine Gebühr zu entrichten, deren Bezahlung bei Vorlage der Meldung nachzuweisen ist. Die Höhe der Gebühr und die Art ihrer Entrichtung ist vom Bundeskanzler nach Anhörung des Datenschutzrates durch Verordnung zu regeln. Die Gebühr ist so festzulegen, daß der mit dem Registrierungsverfahren verbundene Verwaltungsaufwand im Durchschnitt gedeckt ist.

(2) Die Registrierungsgebühr ist vom Datenverarbeitungsregister mit Bescheid vorzuschreiben, wenn ihre Bezahlung bei Vorlage der Meldung nicht nachgewiesen wird."

- 22 -

15. Dem § 26 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die physische Richtigstellung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, so sind diese Daten bis dahin logisch richtigzustellen."

- 23 -

16. Der bisherige § 27 ist als "(1)" zu bezeichnen. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

"(2) Wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die physische Löschung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, so sind diese Daten bis dahin logisch zu löschen."

- 24 -

17. Der 4. Abschnitt hat zu lauten:

"4. Abschnitt

INTERNATIONALER DATENVERKEHR

ÜBERMITTLUNG VON DATEN IN DAS AUSLAND

§ 32. (1) Die Übermittlung von ermittelten oder verarbeiteten Daten in das Ausland bedarf keiner Genehmigung der Datenschutzkommission, wenn

1. die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 bzw. 17 und 18 gegeben sind und

2. wenn

a) sie auf Grund gesetzlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen erfolgt, in welchen die zu übermittelnden Datenarten und die Empfänger ausdrücklich genannt sind,

b) sie in einen Staat mit einer der österreichischen gleichwertigen Datenschutzrechtsordnung erfolgt, oder

c) es sich um Übermittlungen handelt, die durch Verordnung des Bundeskanzlers zu nicht genehmigungspflichtigen Übermittlungen erklärt wurden, weil sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden, ihr Inhalt durch gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen mit dem Betroffenen vorgegeben ist und im Hinblick auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen eine Prüfung durch die Datenschutzkommission nicht dennoch geboten erscheint (Standardübermittlungen).

- 25 -

(2) Durch Verordnung des Bundeskanzlers wird festgestellt, bei welchen Staaten eine Gleichwertigkeit zwischen der ausländischen und der österreichischen Datenschutzrechtsordnung anzunehmen ist. Bei dieser Feststellung ist insbesondere auf die Wahrung des Schutzes der Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen.

(3) In allen anderen Fällen ist vor der Übermittlung von Daten in das Ausland die Genehmigung der Datenschutzkommission einzuholen. Diese ist zu erteilen, wenn

1. der Übermittlung keine datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen, insbesondere die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 bzw. 17 und 18 gegeben sind,
2. keine Bedenken dahingehend bestehen, daß trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen durch die Übermittlung der Daten in das Ausland schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unverhältnismäßig gefährdet werden und
3. keine öffentlichen Interessen einschließlich völkerrechtlicher Verpflichtungen entgegenstehen.

- 26 -

DIENSTLEISTUNGEN IM AUSLAND

§ 33. (1) Die Genehmigung beabsichtigter Datenüberlassungen an Dienstleister im Ausland ist bei der Datenschutzkommission unter Anschluß eines Vertrages zu beantragen, in dem der ausländische Dienstleister dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 19 zusagt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Datenverarbeitung, in deren Rahmen die Daten überlassen werden sollen, gemäß § 6 bzw. § 17 zulässig ist,
2. der vorgelegte Vertrag den Bestimmungen des § 19 entspricht,
3. durch die Überlassung der Daten in das Ausland die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht unverhältnismäßig gefährdet werden und
4. keine öffentlichen Interessen einschließlich völkerrechtlicher Verpflichtungen entgegenstehen.

(2) Durch Verordnung des Bundeskanzlers können Datenüberlassungen zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung im Ausland für nicht genehmigungspflichtig erklärt werden, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und im Hinblick auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen eine Prüfung durch die Datenschutzkommission nicht dennoch geboten erscheint (Standardüberlassungen).

- 27 -

§ 34. Die Datenschutzkommission hat von Genehmigungsbescheiden, die gemäß den §§ 32 und 33 erlassen wurden, unverzüglich eine Ausfertigung dem Datenverarbeitungsregister zu übersenden, das sie zum Registrierungsakt zu nehmen hat."

18. § 47 hat zu lauten:

"DATENVERARBEITUNGSREGISTER

§ 47. (1) Beim Österreichischen Statistischen Zentralamt ist ein Register der Datenverarbeitungen (Datenverarbeitungsregister) einzurichten. Das Datenverarbeitungsregister ist nach den Anordnungen des Bundeskanzlers zu führen.

(2) Jedermann kann in das Datenverarbeitungsregister Einsicht nehmen. Wird ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, so ist auch in die im Registrierungsakt befindlichen Genehmigungsbescheide der Datenschutzkommission über internationalen Datenverkehr Einsicht zu gewähren.

(3) Für auszugsweise Abschriften aus dem Register, die der Verfolgung der Rechte eines Betroffenen dienen, ist kein Kostenersatz zu verlangen.

(4) Für das Verfahren vor dem Datenverarbeitungsregister gilt das AVG 1950."

- 29 -

19. Die §§ 51 und 52 werden aufgehoben.

- 30 -

20. § 56 hat zu lauten:

"GEBÜHREN- UND ABGABENBEFREIUNGEN

§ 56. (1) Für Eingaben im Registrierungsverfahren und Registerauszüge gelten das Gebührengesetz 1957 und der § 78 AVG 1950 nicht.

(2) Das Gebührengesetz 1957 und der § 78 AVG 1950 gelten für Anbringen, die ein Betroffener zur Wahrung seiner Interessen nach diesem Bundesgesetz, insbesondere nach den §§ 11, 12, 14 oder 47 Abs. 2 stellt, nicht."

- 31 -

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit 1. Juli 1985 in Kraft gesetzt werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung oder den Landesregierungen obliegt, der Bundeskanzler und die anderen Bundesminister im Rahmen ihres Wirkungsbereiches betraut.

V o r b l a t t

1. Problem:

Die bisherige Praxis im Vollzug des Datenschutzgesetzes hat eine Reihe von Möglichkeiten erkennen lassen, in denen Verfahrensvereinfachungen ohne Beeinträchtigung des Datenschutzes vorgenommen werden können; darüber hinaus ist die Notwendigkeit deutlich geworden, einige Begriffe und Institutionen des Datenschutzgesetzes den Erfordernissen der Praxis anzupassen.

2. Ziel:

Verfahrensvereinfachungen und Anpassungen des Datenschutzgesetzes an die Praxis ohne Grundsrechtsänderungen und ohne Änderung des Gesamtsystems.

3. Lösung:

Vereinfachungen im Registrierungsverfahren für Standardverarbeitungen von Privaten; Abschaffung der Parallelanwendung von drei Gebührenrechtsordnungen im Registrierungsverfahren; Vereinfachungen bei der Genehmigung des internationalen Datenverkehrs; Ersatz der Betriebsordnungen durch einen unmittelbar verbindlichen Katalog von Datensicherheitsmaßnahmen im Datenschutzgesetz; Korrektur der Definitionen im Hinblick auf die durch die Anwendung des Datenschutzgesetzes gewonnenen Erfahrungen; klarere Regelung des Verhältnisses von Auftraggeber und Dienstleister.

4. Alternative: keine

5. Kosten: keine

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes am 1. Jänner 1980 wurde in Österreich der Versuch unternommen, eine völlig neue Materie rechtlich zu regeln. Insgesamt kann nach nunmehr vierjähriger Praxis in der Anwendung dieses Gesetzes gesagt werden, daß sich der mit dem Datenschutzgesetz eingeschlagene Weg grundsätzlich bewährt hat. Allerdings haben sich - was bei der Regelung einer so neuartigen Materie nicht verwunderlich ist - nicht alle Detaillösungen in der praktischen Anwendung als optimal erwiesen. Im übrigen hat sich auch international gezeigt, daß bei fast allen Datenschutzgesetzen im Lauf der ersten Jahre nach ihrer Inkraftsetzung eine Revision an Hand der gewonnenen Erfahrungen notwendig ist (vgl. etwa auch die umfangliche Novellierung des Datenschutzgesetzes in Schweden und die Novellierungsbestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland).

In Österreich ist die Diskussion über notwendige Änderungen des Datenschutzgesetzes seit längerer Zeit im Gange. Nicht in allen Punkten hat diese Diskussion bereits Ergebnisse von solcher Brauchbarkeit gezeitigt, daß eine Änderung des Datenschutzgesetzes derzeit zweckmäßig wäre; dies gilt insbesondere für Korrekturen im Grundrechtsbereich und in jenen Teilbereichen, für die ein befriedigender Interessensausgleich wohl nur durch spezialgesetzliche Regelungen gefunden werden kann. Bei einigen wichtigen datenschutztechnischen und verfahrenstechnischen Fragen reicht aber die gewonnene Erfahrung durchaus aus, um die zu einer Optimierung notwendigen Korrekturen durchführen zu können. Gegenstand der vorliegenden Novelle sollen nur diese Fragen sein. Die Beschränkung der Novelle auf bestimmte Problemkreise im Datenschutzgesetz hat darüber hinaus den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß für diese, für die praktische Anwendung sehr dringenden Fragen, bald eine neue Lösung gefunden werden kann; eine Gesamtrevision des Datenschutzgesetzes würde demgegenüber mit Sicherheit

- 2 -

längere Zeit in Anspruch nehmen, da in dem von der Novelle nicht berührten Bereich in der bisherigen Diskussion zum Teil recht kontroversielle Positionen bezogen wurden. Darum soll versucht werden, für einige der in der täglichen Datenschutzpraxis dringendsten Fragen rasch Lösungen zu schaffen, die - unter Wahrung der Datenschutzrechte der Betroffenen - eine einfachere und unbürokratischere Handhabung der Datenschutzvorschriften ermöglichen. Mit diesem Ziel sollen auf Grund der nunmehr vorliegenden Erfahrungen mit dieser Novelle

- die Neugestaltung der Definitionen,
- eine grundlegende Änderung des Registrierungsverfahrens mit gleichzeitiger Vereinfachung der im Registrierungsverfahren anzuwendenden gebührenrechtlichen Bestimmungen,
- die Abschaffung des Erfordernisses von Betriebsordnungen bei gleichzeitiger genauere Definition der Erfordernisse der Datensicherheit im Gesetz selbst und
- Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren im internationalen Datenverkehr

vorgenommen werden.

Von einigen der in dieser Novelle vorgesehenen Lösungen ist ein bedeutender Einsparungseffekt für alle Beteiligten zu erwarten: Vor allem die in den §§ 23 Abs. 4, 32 Abs. 1 Z 2 lit. c und 33 Abs. 2 enthaltenen Verordnungsermächtigungen sollten es möglich machen, die Registrierungs- bzw. Genehmigungspflicht für etwa 60 % der Fälle zu beseitigen. Hievon wird sowohl der Wirtschaft (- die Registrierungs- und Genehmigungserleichterungen gelten im wesentlichen nur für den privaten Bereich -) ein wesentlicher Vorteil erwachsen als auch bei den mit der Vollziehung des Datenschutzgesetzes betrauten Behörden (in diesem Fall das Datenverarbeitungsregister und die Datenschutzkommission) ein spürbarer verwaltungsreformatorischer Effekt eintreten. Letzteres gilt auch für die Vereinheitlichung des im Registrierungsverfahren anzuwendenden Gebührenrechts.

- 3 -

Mit dieser Novelle soll somit insgesamt ein Schritt hin zur Entbürokratisierung des Vollzuges des Datenschutzgesetzes getan werden.

- 4 -

Besonderer TeilZu Z 1 (§ 3):

Die im bisherigen § 3 gegebenen Definitionen haben einige der in der Praxis auftretenden Probleme nicht befriedigend lösen können. Eine Neuformulierung, bei der die gewonnenen Erfahrungen entsprechend berücksichtigt werden, scheint unbedingt geboten.

In § 3 Z 1 wird der für den Datenschutz zentrale Begriff der "Daten" definiert. Nur die von dieser Definition erfaßten Informationen sind Gegenstand des Datenschutzes. Bisher wurden nur solche Angaben erfaßt, die "auf einem Datenträger gespeichert" sind. Nun ist aber der Begriff "Datenträger" sehr vieldeutig: Wird er in dem Sinn verstanden, daß er nur automationsunterstützt lesbare Datenträger betrifft, ist das Definitionsergebnis zu restriktiv; zB würden dann Daten, die auf konventionellen Trägern aufgezeichnet sind und ermittelt wurden, um automationunterstützt verarbeitet zu werden, noch nicht unter das Datenschutzgesetz fallen. Dann aber wären Daten, obwohl sie im Rahmen einer Datenverarbeitung verwendet werden, nur teilweise vom Datenschutzgesetz geschützt; daß dies zu nicht sehr befriedigenden Ergebnissen führt, liegt auf der Hand. Wird der Begriff des "Datenträgers" aber in einer weiteren Form verstanden, und zwar so, daß er auch nicht automationsunterstützt lesbare Datenträger erfaßt, dann müssen so viele Medien der Datenspeicherung einbezogen werden, daß dieser Begriff als definitorische differentia specifica keinen Erkenntniswert mehr hat (schließlich ist auch das Gehirn ein Datenträger). Aus diesen Gründen wurde die "Speicherung auf Datenträgern" in der Definition des Datenbegriffes fallen gelassen.

Weiters wurde, um Doppelgleisigkeiten zwischen der Definition der Daten und der Definition des Betroffenen zu vermeiden, als

- 5 -

persönlicher Bezugspunkt der "Daten" nunmehr "der Betroffene" genannt. Wer als Betroffener im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten ist, wird in der Z 2 näher definiert.

Als Betroffener kam nach der bisherigen Fassung des § 3 Z 2 jede natürliche und juristische Person in Frage sowie die den juristischen Personen gleichzuhaltenden handelsrechtlichen Personengesellschaften. Es gibt nun aber Konstellationen, in welchen die Einbeziehung von Personen in den Datenschutz überflüssig oder nicht gerechtfertigt erscheint: So ist es zB evident, daß der Schutz der Daten des Auftraggebers gegenüber seinen eigenen Datenverarbeitungen überflüssig und daher abzulehnen ist. Es muß wohl als Ausfluß der persönlichen Freiheit akzeptiert werden, daß der Einzelne selbst darüber entscheidet, ob er seine eigenen Daten automationsunterstützt verarbeiten will oder nicht. Ganz anders gelagert ist eine zweite Art von Fällen, die eine Ausnahme zu verlangen scheinen: In einer rechtsstaatlich-demokratischen Gesellschaftsordnung ist es widersinnig, daß öffentliche Organe Datenschutz genießen sollten im Hinblick auf ihre Tätigkeit in dieser Funktion. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit muß in dieser Konstellation als vorrangig gewertet werden.

Ein weiteres Problem, daß die praktische Erfahrung der letzten Jahre aufgeworfen hat, ist die Frage, ob als Betroffener nur eine lebende natürliche bzw. existente juristische Person in Frage kommen kann, oder Datenschutzrechte auch nach Ende der rechtlichen Existenz weiter bestehen sollen. Nun ist aber das Recht auf Datenschutz ein höchstpersönliches Recht und kann daher so wie andere, vergleichbare Grundrechte nur lebenden (existenten) Personen zustehen. Immerhin wurde im österreichischen Recht in einem ähnlichen Fall (§ 117 Abs. 3 StGB) die Verletzung der Ehre Verstorbener ebenfalls nur insoweit rechtlich releviert, als Angehörige einschreiten können; es muß daher wohl davon ausgegangen werden, daß dieser besondere Schutz nicht so sehr um des Verstorbenen Willen gewährt wird, als vielmehr deshalb, weil Personen, die in einem

- 6 -

bestimmten Naheverhältnis zu diesem Verstorbenen stehen, durch Behauptungen über den Verstorbenen in ihrer Privatssphäre ebenfalls betroffen sind. Insofern ist Schutzobjekt daher wohl eher der gute Ruf der Familie des Verstorbenen, da seine Ehrenrechte dann, wenn er über keine Anverwandten verfügt, nicht geschützt wird. Im übrigen scheint die Regelung des § 117 Abs. 3 StGB bisher als ausreichender Schutz für den Ruf Verstorbener fungiert zu haben und es kann wohl davon ausgegangen werden, daß eine zusätzliche datenschutzrechtliche Regelung dieser Situation überflüssig ist. Da nun aber der Ausdruck "natürliche oder juristische Person" nach Auffassung der Bundesregierung an sich wohl nur so verstanden werden kann, daß es sich um existente natürliche oder juristische Personen handelt, war angesichts der Absicht, nur lebende (existente) Personen in den Datenschutz einzubeziehen, an der Definition insofern nichts zu ändern.

Eines der Hauptanliegen an die Neufassung der Definitionen war auch eine bessere definitorische Abgrenzung der Rollenverteilung der an der Datenverarbeitung beteiligten Personen als dies bisher in § 3 Z 3 und 4 vorgenommen wurde. Da sich an diese Rollenverteilung verschiedenste Verpflichtungen und Verantwortungen knüpfen, kommt diesem Problem zentrale Bedeutung zu. Das Datenschutzgesetz hat bisher nur die Begriffe "Auftraggeber" und "Verarbeiter" definiert. Ein "Dienstleist(ungsverarbeit)er" war nirgends ausdrücklich erwähnt, seine Existenz konnte nur aus § 13 und § 19 geschlossen werden.

Der Begriff des "Verarbeiters", wie er bisher in Z 4 des § 3 definiert war, kann mit dem nunmehr in Z 4 definierten "Dienstleister" nicht gleichgesetzt werden, da Z 4 bisher nur auf die faktische Tätigkeit des Verarbeitens abstellte, und damit auch den Auftraggeber selbst betraf, insoweit dieser Daten automationsunterstützt verarbeitete. Dieser Begriff des "Verarbeiters" hat aber für die im Datenschutz wesentliche Problematik der Zurechnung von Verantwortung keinen

- 7 -

Erkenntniswert, sodaß er nunmehr weggelassen wurde. Zu definieren war vielmehr das gegensätzliche Begriffspaar "Auftraggeber" und "Dienstleister".

Auch die bisherige Definition des "Auftraggebers" hat ihren Zweck in keiner Weise erfüllt, da sie für eine Abgrenzung gegenüber dem Dienstleister (oder "Dienstleistungsverarbeiter", wie er bisher in der Praxis genannt wurde) nicht tauglich ist: Sowohl der Auftraggeber wie auch der Dienstleister (Dienstleistungsverarbeiter) "veranlassen die Verarbeitung von Daten oder führen sie selber durch (§ 3 Z 3 DSG)". Jene differentia specifica in der Art der Veranlassung der Verarbeitung von Daten, die den Auftraggeber vom Dienstleister unterscheidet, muß erst gefunden werden.

Bevor aber in die nähere Diskussion dieses Abgrenzungskriteriums eingegangen wird, sei noch erwähnt, daß auch der zweite Satz des derzeit geltenden § 3 Z 3 keinen Anhaltspunkt für die gesuchte Abgrenzung bietet:

Den Standpunkt der Betrachtung wechselnd, versucht nämlich der 2. Satz nicht zu definieren, welche Handlungen die Auftraggebereigenschaft nach sich ziehen, sondern wer im öffentlichen Bereich berechtigtermaßen als Auftraggeber auftreten darf, nämlich das sachlich und örtlich zuständige Organ eines Rechtsträgers. Da die Pflichten eines Auftraggebers aber auch denjenigen treffen, der rechtswidrigerweise Daten verarbeitet, kann der 2. Satz des § 3 Z 3 aus der Definition ausgeschieden werden; beizubehalten wird nur der Gedanke sein, daß als Auftraggeber im öffentlichen Bereich auch Organe fungieren können und nicht nur Rechtsträger. Allerdings haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß nur die Organe von Gebietskörperschaften als Auftraggeber zugelassen werden sollten; bei anderen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts entbehrt die Übernahme der Auftraggeberfunktion durch deren Organe der sachlichen Notwendigkeit, da die Organisationsstruktur dieser juristischen Personen nicht

- 8 -

entsprechend komplex ist. Tatsächlich haben auch alle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Auftraggebereigenschaft immer als Rechtsträger selbst in Anspruch genommen (vgl. etwa die Sozialversicherungsträger, die Kammern etc.). Der neue § 3 Z 3 bringt in diesem Punkt somit nur eine Angleichung an die Realität.

Zu dem Unterscheidungsmerkmal zwischen Auftraggeber und Dienstleister muß näherhin folgendes ausgeführt werden:

Aus der Entscheidungspraxis der Datenschutzkommission, die sich mit dem Problem der Abgrenzung von Auftraggeber und Dienstleist(ungsverarbeit)er mehrfach auseinandergesetzt hat, kann immerhin soviel abgeleitet werden, daß als Auftraggeber einer Datenverarbeitung derjenige anzusehen ist, der die Herrschaft über Daten für einen bestimmten Verwendungszweck in der Weise in Anspruch nimmt, daß er hiebei nicht in einem Beauftragungsverhältnis zu einem anderen Rechtsträger steht.

Ausgangspunkt dieser Entscheidungspraxis war der Fall, daß Steuerberater Buchhaltungen oder Lohnverrechnungen für ihre Klienten automationsunterstützt erstellen. Die Datenschutzkommission hat in diesen Fällen den Klienten als Auftraggeber der Datenverarbeitung angesehen, auch wenn die Entscheidung über den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung in aller Regel durch den Steuerberater getroffen wird. Die Gründe, die die Datenschutzkommission zu dieser Entscheidung veranlaßt haben, waren vor allem auch folgende: Würde man an Stelle des Klienten den Steuerberater als Auftraggeber ansehen, so hätte derjenige, dessen personsbezogene Daten für die Buchhaltung verwendet werden (also der Kunde oder Lieferant des Klienten), keine Chance, überhaupt in Erfahrung zu bringen, daß seine Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Und zwar deshalb, weil bei einer allfälligen Registrierung des Steuerberaters als Auftraggeber als Betroffenenkreis nur "Kunden und Lieferanten von Klienten" genannt werden könnte; nachdem aber die Kunden

- 9 -

und Lieferanten eines bestimmten Unternehmers nicht wissen können, wer als Steuerberater für diesen Unternehmer tätig wird, würden sie auch aus dem Datenverarbeitungsregister nie in Erfahrung bringen können, ob Daten, die aus ihrem Kunden- oder Lieferantenverhältnis zu einem bestimmten Unternehmer stammen, automationsunterstützt verarbeitet werden. Aus dem Blickwinkel des Schutzes der Rechte des Betroffenen, der im Datenschutz wohl im Vordergrund stehen muß, konnte daher die Auftraggebereigenschaft dem Steuerberater nicht zuerkannt werden, auch wenn dies - wie manchmal gerügt wurde - zu einem vom Registrierungsaufwand her gesehen relativ unökonomischen Ergebnis führt. Die geschilderten Überlegungen der Datenschutzkommission machen jedoch deutlich, worauf es bei der Auftraggebereigenschaft aus datenschutzrechtlicher Sicht ankommen muß: Die Heranziehung eines Dritten zur Erbringung von Dienstleistungen mit Hilfe der Datenverarbeitung darf nicht dazu führen, daß die Auftraggebereigenschaft gegenüber dem Betroffenen verschleiert wird und der Betroffene dadurch in eine hoffungslose Position bei der Verfolgung seiner Datenschutzrechte gebracht wird. Daher kann aber auch - in Weiterverfolgung der Überlegungen der Datenschutzkommission - in jenen Fällen eines Beauftragungsverhältnisses, in denen der Beauftragte dem Betroffenen notwendigerweise bekannt ist, die Auftraggebereigenschaft ohne Gefahr für den Betroffenen auf den Beauftragten übergehen. Typisch für eine derartige Konstellation ist etwa die Heranziehung eines Rechtsanwaltes als Vertreter; in diesem Fall wird dem betroffenen Dritten (dem Gegner des Klienten) der Rechtsanwalt selbst gegenübertreten. Die Auftraggebereigenschaft dem Rechtsvertreter zuzuerkennen, bedeutet daher in diesen Fällen auch keine Beeinträchtigung der Datenschutzrechte des betroffenen Dritten. Dasselbe wird etwa für die Beauftragung einer Hausverwaltung gelten, die ja auch als solche namens des Hauseigentümers den Mietern oder den mit Reparaturen beauftragten Handwerkern etc. entgentritt. Nicht aber ist dieses offene Stellvertretungsverhältnis bei dem Anlaßfall der Entscheidung der Datenschutzkommission gegeben, nämlich bei der Herstellung der Buchhaltung durch den

- 10 -

Steuerberater eines Unternehmers: In diesem Fall tritt der Steuerberater dem Kunden oder Lieferanten bei Eingehung des Vertragsverhältnisses nicht als Vertreter des Unternehmers entgegen. Es ist daher nach den obigen Darlegungen nur konsequent, den Steuerberater nicht als Auftraggeber einer Datenverarbeitung, die die Kunden und Lieferanten seines Klienten betrifft, anzuerkennen.

Beim Begriff der Ermittlung (§ 3 Z 5) war bisher eine Zweckbindung an die spätere automationsunterstützte Verarbeitung der ermittelten Daten nicht vorhanden. Dies hat sich in der Praxis als zweckmäßig herausgestellt, da die Ermittlung von Daten, die später nicht automationsunterstützt verarbeitet werden sollen, im einfachgesetzlichen Teil des Datenschutzgesetzes irrelevant ist, weshalb eine Definition, die darauf Bezug nimmt, eigentlich ins Leere geht.

Beim Begriff der Verarbeitung (§ 3 Z 6) von Daten war insbesondere der Versuch zu unternehmen, den Begriff "automationsunterstützt" zu definieren, da sich herausgestellt hat, daß dieser Begriff insbesondere in der Abgrenzung "nach unten" nicht selbstverständlich ist.

Der Übermittlungsbegriff (§ 3 Z 7) wurde nicht geändert. Es wurde die Definition nur etwas gestrafft, und der Begriff des "Aufgabengebietes", der in der Vergangenheit größere Interpretationsschwierigkeiten aufgeworfen hat, durch den Begriff "Ermittlungszweck" ersetzt; dieser Begriff sollte leichter interpretiert werden können, da er immerhin aus der Registrierung einer Datenverarbeitung hervorzugehen hat.

Der Begriff der Löschung von Daten (§ 3 Z 8) ist ADV-technisch vieldeutig, weshalb sich eine auf diesen Umstand Rücksicht nehmende genauere Definition als notwendig erwiesen hat. In Z 8 werden nunmehr zwei verschiedene technische Versionen des Löschens definiert und unterschieden. Die rechtliche Zulässigkeit dieser unterschiedlichen Löschungsverfahren wird im § 12 bzw. in den §§ 26 und 27 geregelt.

- 11 -

Die Neuregelung des § 3 Z 9 ist notwendig geworden, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß es zielführend ist, einen möglichst allgemeinen Begriff zu definieren, der die Handhabung von Daten unter Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung in irgendeiner Phase dieser Handhabung bezeichnet. Dieser allgemeinste Begriff ist nunmehr die "Verwendung von Daten". Der bisher in der Z 7 definierte Begriff der Benützung von Daten konnte jedoch fallen gelassen werden, da sich gezeigt hat, daß der Begriff des "Benützens" in dem durch die Definition gegebenem Begriffsumfang im Datenschutzgesetz kaum gebraucht wird.

Ebenso konnte der Begriff des "Datenverkehrs" in der im bisherigen § 3 Z 10 enthaltenen Definition fallen gelassen werden, da dieser Begriff erstens ohnehin gemeinsprachlich verständlich ist, zweitens im Datenschutzgesetz nur sehr selten (zB im 4. Abschnitt) vorkommt, und darüber hinaus so, wie er bisher definiert war, nicht zweckmäßig ist. In der neuen Z 10 wird nunmehr ein anderer Begriff definiert, dessen Fehlen sich in der Vergangenheit als echter Mangel erwiesen hat. Und zwar die "Datenverarbeitung" als logische Einheit und Bezugspunkt für die vom Datenschutzgesetz aufgestellten rechtlichen Bedingungen der Datenverwendung.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3):

Durch die Änderung des § 10 (vgl. Z 4) und zwar insbesondere des Kataloges von datensicherheitsrelevanten Punkten würde im Datenschutzgesetz ein ausdrücklicher Rekurs auf die Protokollierung von Übermittlungen fehlen. Dieser Punkt hat im Hinblick auf die Möglichkeit seiner tatsächlichen Realisierung Grund zu einiger Diskussion gegeben. Eine realistische Sicht dieses Problemes legt folgende Lösung nahe: Bei Übermittlungen, die in einer Datenverarbeitung von vornherein eingeplant sind, können Aufzeichnungen, denen generell-abstrakt die betroffenen Datenarten, die Empfänger und der jeweilige Anlaß der Datenübermittlung festgelegt sind, als ausreichend angesehen

- 12 -

werden im Sinne eines Kompromisses zwischen den Schutzinteressen des Betroffenen und dem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand beim Auftraggeber. Wenn nun in Rechnung gestellt wird, daß nach den neuen Registrierungsbestimmungen (vgl. Z 11 und 12) Übermittlungen in der Registrierung wesentlich genauer dargestellt werden müssen als bisher, insbesondere auch die übermittelten Datenarten zu nennen sind, so kann insofern wohl mit Recht behauptet werden, daß die Registrierung im Hinblick auf Übermittlungen genügend Auskunft bietet, um die Empfänger bestimmter Übermittlungen - allenfalls im Verein mit dem Auskunftsrecht - in Erfahrung bringen zu können. Bei den unvorhergesehenen Übermittlungen, die etwa auf Grund der Amtshilfe in konkreten Einzelfällen nach § 7 Abs. 2 notwendig werden, wird jedoch die Führung von Aufzeichnungen über tatsächlich durchgeführte Übermittlungen im Einzelfall unerläßlich sein. Die Form solcher Aufzeichnungen soll dem freien Organisationsspielraum des Auftraggebers überlassen werden; durch die Bestimmung des Zwecks der Aufzeichnung scheinen ausreichende Leitlinien gegeben. Eine Frist für die Mindestaufbewahrungsdauer soll nun ebenfalls gesetzlich festgelegt werden, da diese Fragen in der Vergangenheit häufig Anlaß zu Diskussion gegeben hat.

Zu Z 3 (§ 8):

Das Registrierungsverfahren für Datenverarbeitungen im öffentlichen Bereich soll so geändert werden, daß die Datenverarbeitung nicht wie bisher erst aufgenommen werden darf, wenn die Registrierung durchgeführt ist, sondern bereits mit der Meldung der Datenverarbeitung beim Register. Die Datenschutzkommission soll aber die Möglichkeit haben, die Datenverarbeitung wegen Rechtswidrigkeit nachträglich zu untersagen. Ein solcher Untersagungsbescheid unterliegt der Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Mit Rechtskraft des Untersagungsbescheides ist die Datenverarbeitung unverzüglich einzustellen.

- 13 -

Durch diese Änderung soll das Ausmaß des Eingriffes, das die Registrierungspflicht für die Dispositionsfreiheit des datenverarbeitenden Rechtsträgers darstellt, gemindert werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben auch gezeigt, daß die Anzahl der Datenverarbeitungen, deren Registrierung wegen materieller Rechtswidrigkeit mit Bescheid abgelehnt wurde, im Verhältnis zur Anzahl der Registrierungsanträge so gering ist, daß die in Aussicht genommene Änderung ohne ernsthafte Gefährdung der Interessen der Betroffenen erfolgen kann.

Ansonsten wurden im neuen Text des § 8 gegenüber der bisherigen Rechtslage Präzisierungen vorgenommen, die aufgrund der gewonnenen Erfahrungen notwendig scheinen.

Zu Z 4 (§ 10):

Das Konzept besonderer "Betriebsordnungen", in welchen Regelungen über die Datensicherheit vorzusehen waren, wurde vielfach als schwerfällig und unnötig bürokratisch empfunden. Dies vor allem auch deshalb, weil dazu die Zustimmung der Datenschutzkommission eingeholt werden mußte. Es muß auch eingeräumt werden, daß die - wenn auch eingeschränkte - Offenlegung von Sicherheitsvorschriften an sich der Sicherheit des geregelten Bereiches nicht übermäßig dienlich ist. Ferner ist zugegeben, daß die Notwendigkeit der Einholung einer Zustimmung zu jeder Änderung einer Betriebsordnung (was infolge von Änderungen im technischen, baulichen oder organisatorischen Umfeld der Verarbeitung von Daten relativ häufig der Fall sein kann) einen relativ großen Verwaltungsaufwand verursacht. Andererseits ist ausdrücklich festzuhalten, daß die Pflicht zur Erlassung einer Betriebsordnung sehr dazu beigetragen hat, daß dem Bereich der Datensicherheitsfragen die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Aus diesen Gründen schien es geraten, das bisherige Konzept des § 10 zu überdenken. Da nunmehr ausreichende praktische Erfahrungen vorliegen, um bereits in das Gesetz selbst einen

- 14 -

Katalog jener Problempunkte aufnehmen zu können, mit welchen sich Datensicherheitsregelungen unbedingt auseinandersetzen müssen, werden - anstelle des bisherigen Konzepts zustimmungspflichtiger Betriebsordnungen - im Gesetz selbst die Mindestanforderungen für den Inhalt von Sicherheitsregelungen aufgezählt. Dieser Katalog findet sich im nunmehrigen Abs. 2 und legt die Vorsorge für folgende Prinzipien der Datensicherheit verpflichtend fest:

- Kompetenzklarheitsprinzip (Z 1),
- Auftragsprinzip (Z 2),
- Belehrungspflichtsprinzip (Z 3),
- Zutrittsbeschränkungsprinzip (Z 4),
- Zugriffsbeschränkungsprinzip (Z 5),
- Betriebsbeschränkungsprinzip (Z 6) und
- Kontrollprinzip (Z 7).

Jene Regelungen des bisherigen § 10 Abs. 3, die im Katalog des nunmehrigen Abs.2 nicht mehr aufscheinen, wurden nicht deshalb ausgelassen, weil sie für unwesentlich gehalten werden, sondern deshalb, weil sie - nach den nunmehrigen Erfahrungen - ohnedies in den gemäß § 9 in den Datenschutzverordnungen zu regelnden Grundsätzen für die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung bei möglichstem Schutz der personenbezogenen Daten enthalten sein müßten. Die Dauer der Speicherung von Daten aber wäre naheliegenderweise für jede Datenverarbeitung gesondert zu regeln - zB im Rahmen der Programmdokumentation - und nicht in Datensicherheitsbestimmungen, die so angelegt sein müssen, daß sie für alle Datenverarbeitungsaktivitäten ausreichend sind und nicht nur auf eine ganz bestimmte Programmabwicklung abgestellt werden können.

Erwähnenswert ist weiters, daß von dem bisherigen Konzept des § 10 auch insofern abgegangen wurde, als die neuere Entwicklung der Verwendung von ADV am Arbeitsplatz berücksichtigt wurde: Datensicherheitsmaßnahmen sind nach dem nunmehrigen § 10 nicht

mehr nur für "Verarbeiter" zu erlassen, sondern für jede Organisationseinheit eines Auftraggebers oder Dienstleisters, die im Rahmen von Datenverarbeitungen tätig wird.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 1):

Die bisher im § 3 gegebene Definition des Begriffes "Löschen" hat vielfach zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Im Zusammenhang mit der Neufassung dieser Definition muß geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen welche Form der Löschung vorgeschrieben ist. Grundsätzlich wird in Zukunft die Lösungsverpflichtung nur erfüllt sein, wenn die Daten physisch gelöscht sind. Aus Wirtschaftlichkeitserwägungen wird es allerdings zulässig sein, im Zeitraum bis zum jeweils nächsten geplanten Reorganisationslauf nur programmlogische Maßnahmen dafür zu treffen, daß auf die zu löschenden Daten nicht mehr zugegriffen werden kann.

Die für die Löschung aufgestellten Grundsätze haben sinngemäß auch für die Richtigstellung zu gelten.

Zu Z 6 (§ 13):

Im Hinblick auf die Neufassung des § 3 waren zunächst terminologische Änderungen im § 13 notwendig. Darüber hinaus bedurften aber die Abs. 2 und 3 auch einer Überprüfung auf ihre Zweckmäßigkeit.

Es scheint nämlich bei der Heranziehung von Dienstleistern unverzichtbar, die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Dienstleister im Sinne des § 19 näher festzulegen, und zwar auch dann, wenn ein Rechtsträger (ein Organ) durch Gesetz zum Dienstleister eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs bestimmt wird. Der § 19 wurde daher auch im öffentlichen Bereich für unbeschränkt anwendbar erklärt.

- 16 -

Andererseits scheint der derzeit geltende Abs. 3 mit seinen vielfältigen und differenzierten Mitwirkungsrechten anderer Behörden unnötig kompliziert, weshalb die aus der neuen Fassung ersichtlichen Vereinfachungen vorgenommen wurden.

Die Datenschutzkommission ist nur dann zu befassen, wenn die Dienstleistung weder aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung noch von einer über- oder untergeordneten Behörde erbracht wird (- dieser Gedanke wurde aus § 51 DSG übernommen). Dies deshalb, weil bei der Heranziehung von Dienstleistern im öffentlichen Bereich der Frage der Vertrauenswürdigkeit des Dienstleisters besondere Bedeutung zukommt, da die zu erbringende Leistung in aller Regel im Zusammenhang mit einer behördlichen Tätigkeit stehen wird. Wenn nun die Heranziehung eines bestimmten Dienstleisters gesetzlich vorgesehen ist, ist jedoch anzunehmen, daß eine diesbezügliche Prüfung bereits bei der Gesetzwerdung stattgefunden hat. Bei über- und untergeordneten Behörden ist diese Verlässlichkeit ohnehin vorauszusetzen, da sie ja sachlich für den Gegenstand der in Rede stehenden Datenverarbeitung ebenfalls zuständig sind (Über- und Unterordnung wird im vorliegenden Fall funktional gesehen).

Zu Z 8 (§ 19):

Das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Dienstleister bedarf nach den bisherigen Erfahrungen einer genaueren Festlegung:

Zunächst wird in Abs. 1 klargestellt, daß die Erbringung einer Dienstleistung (im Sinne des § 3 Z 4) zulässigerweise nur dann erfolgen darf, wenn der Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung dem Auftraggeber vom Dienstleister zur Kenntnis gebracht und von Auftraggeber daher zumindest stillschweigend genehmigt wurde. Dadurch wird erreicht, daß es einen "Auftraggeber wider Willen" oder einen "Auftraggeber ohne es zu wissen", nicht mehr geben kann. Gleichzeitig wird durch diese Bestimmung dafür vorgesorgt, daß derjenige, für den die

- 17 -

versprochene Leistung erbracht wird, seinen Pflichten als Auftraggeber einer Datenverarbeitung überhaupt nachkommen kann. Die Situation, wonach Personen, die datenschutzrechtlich als Auftraggeber zu werten waren, diese ihre Eigenschaft gar nicht bewußt wurde, muß beseitigt werden. (Die Fälle, in denen jemand, der eine Leistung für einen anderen erbringt, dennoch Auftraggebereigenschaft hat, sind in der Definition des "Auftraggebers" im § 3 Z 3 nunmehr abweichend von der bisherigen Situation geregelt; vgl. auch die Erläuterungen zu § 3 Z 3).

Im Abs. 2 sind jene Punkte ausführlicher als bisher geregelt, die für das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Dienstleister aus datenschutzrechtlicher Sicht wesentlich sind. Die Pflichten des Dienstleister nach § 19 gelten unmittelbar auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung; im konkreten Fall werden allerdings die Z 3, 4 und 5 möglicherweise einer genaueren Regelung im Dienstleistungsvertrag bedürfen.

Zu Z 9 (§ 20):

Die neue Fassung des § 20 bringt keine grundsätzlichen Neuerungen sondern nur Klarstellungen. Insbesondere im Hinblick auf die Empfehlung des Datenschutzrates vom 5. November 1980 (veröffentlicht im Amtsblatt zur Wr. Zeitung vom 19. November 1980) war zu berücksichtigen; daß das sogenannte Datengeheimnis nur Dienstnehmer betrifft und diesbezügliche Verpflichtungserklärungen nur zwischen den Dienstnehmern und ihrem Dienstgeber wirken können. Die Verschwiegenheitspflicht von physischen oder juristischen Personen, die als Auftraggeber oder Dienstleister auftreten, ergibt sich demgegenüber aus den Übermittlungsbeschränkungen der §§ 7 bzw. 18. Personen, die sich in anderer rechtlicher Form als der eines Dienstverhältnisses zur Erbringung einer Leistung verpflichtet haben, fallen daher unter die §§ 7 und 18 und nicht unter § 20.

- 18 -

Die Ausdehnung des Datengeheimnisses auf die "sonstige Weitergabe" (Abs. 1) von Daten scheint deshalb notwendig, weil die Weitergabe von Daten, die in einem Unternehmen anfallen, innerhalb dieses Unternehmens (zB an andere Organe des Unternehmens) nicht ohne weiteres als Übermittlung im Sinne des § 3 Z 8 zu qualifizieren ist, dennoch aber etwa für einen betroffenen Dienstnehmer eine schwerwiegende Gefährdung seiner schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen bedeuten kann. Der bisherige Abs. 3 des § 20 kann entfallen, da schon im Abs. 1 auf "sonstige bestehende Verschwiegenheitspflichten" bedacht genommen wird.

Zu Z 11 und 12 (§ 22 und 23):

Die bisher im § 22 vorgesehene Möglichkeit, Datenverarbeitungen ohne Registrierung durchzuführen, wenn die Betroffenen hievon verständigt wurden, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Zum einen deshalb, weil die Evidenthaltung der Verständigung aller Betroffenen einen großen Verwaltungsaufwand bedeutet, und andererseits den Betroffenen die Evidenthaltung der Verständigungen nicht zugemutet werden kann. Unter diesen Umständen ist aber kein Ersatz für die Registrierung gegeben. Aus diesem Grund wird nunmehr ein anderes System der Registrierung vorgesehen, das versucht, einen Mittelweg zwischen zu großem bürokratischem Aufwand und zu geringer Absicherung der Betroffenen zu finden. Das Meldeverfahren zur Registrierung soll demgemäß in zwei Schritte geteilt werden:

1. Es müssen gemäß § 22 die Identifikationsdaten eines Auftraggebers dem Register bekanntgegeben werden. Diese Angaben beschränken sich auf Name (Firma), Anschrift und den berechtigten Zweck im Sinne des § 17 DSG (zB Unternehmensgegenstand). Es kann davon ausgegangen werden, daß eine derartige Meldung niemandem größere Schwierigkeiten bereitet. Führt nun ein solchermaßen gemeldeter Auftraggeber

- 19 -

nur sogenannte Standardverarbeitungen durch (vgl. hiezu § 23 Abs. 5), so hat er im Meldeformular zusätzlich nur die Bezeichnung der von ihm tatsächlich vorgenommenen Standardverarbeitungen vorzunehmen (- dies wird sehr einfach möglich sein, etwa durch bloßes Ankreuzen von Standardverarbeitungen in einer vorgedruckten Liste). Mit dieser Meldung nach § 22 hat ein Auftraggeber von bloßen Standardverarbeitungen seine Registrierungspflicht erfüllt. Eine Registernummer wird dem Auftraggeber jedenfalls zuerkannt. Er hat diese - sowie bisher - auch gegenüber den Betroffenen und bei Übermittlungen zu führen.

2. Wenn ein Auftraggeber Datenverarbeitungen durchführt, die nicht als Standardverarbeitung im Sinne des § 23 Abs. 5 zu qualifizieren sind, muß er darüber hinaus eine Meldung erstatten, die in etwa dem bisher vorgeschriebenen Umfang entspricht. Die notwendigen Angaben sind im § 23 Abs. 2 erschöpfend aufgezählt.

Die substantiell wesentlichste Neuerung im Registrierungsverfahren enthält somit Abs. 5. Die damit geschaffene Verordnungsermächtigung ermöglicht es, Typen von häufig anzutreffenden Datenverarbeitungen, die die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht gefährden, von der Registrierungspflicht auszunehmen. Von dieser Bestimmung ist zu erhoffen, daß sie in etwa 60 % der bisherigen Registrierungen die vereinfachte Registrierung nach § 22 ermöglicht.

Zu Z 13 (§ 23 a und 23 b):

Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes haben gezeigt, daß für das Verfahren, in dem über die Registrierbarkeit einer Meldung entschieden wird, zum Teil genauere Bestimmungen erforderlich sind. Insbesondere bedarf

- 20 -

die Frage, wann eine Meldung als mangelhaft anzusehen ist, einer genauen gesetzlichen Regelung. Diese Regelung findet sich nun in § 23 a Abs. 1. Ansonsten wird an der bisherigen Konstruktion, wonach das Datenverarbeitungsregister im Falle der Nichtverbesserung die Meldung der Datenschutzkommission zur Entscheidung vorzulegen hat, festgehalten, da sich diese Konstruktion im wesentlichen bewährt hat.

§ 23 b regelt die Eintragung in das Datenverarbeitungsregister. Es werden die Fälle, in welchen diese Eintragung vorzunehmen ist, ausdrücklich aufgezählt: Neu ist auch die Regelung des Abs. 5 über die amtswegige Einleitung eines Berichtigungsverfahrens; die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß dem Datenverarbeitungsregister diese Möglichkeit unbedingt eingeräumt werden muß, um das Register auf einem einigermaßen aktuellen Stand halten zu können.

Zu Z 14 (§ 24):

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 1983, Zl. V 39/82-9, wurde eine Bestimmung der Datenverarbeitungsregisterverordnung aufgehoben, in der der Nachweis der Einzahlung der Gebühr nach § 24 DSG bei Einbringung des Antrages beim Datenverarbeitungsregister verlangt wird (vgl. Kundmachung BGBl. Nr. 449/83). Dies mit der Begründung, daß hierfür die gesetzliche Deckung fehle.

Die praktischen Erfahrungen lassen es angezeigt erscheinen, im Gesetz nunmehr eine einschlägige Verpflichtung zu schaffen.

Ein weiteres Problem, daß sich in der Praxis ergeben hat, nämlich die Frage der Zuständigkeit zur Vorschreibung von Registergebühren, soll so gelöst werden, daß die hierfür notwendigen Bescheide vom Datenverarbeitungsregister selbst erlassen werden können und eine Vorlage des Registrierungsaktes an die Datenschutzkommission aus diesem Grund nicht mehr notwendig ist.

- 21 -

Zu Z 15 und 16 (§ 26 Abs. 1 und § 27):

Diesbezüglich gelten die Erläuterungen zu Z 5.

Zu Punkt 17 (§§ 32 bis 34):

Am Grundsatz, daß Daten nicht ohne weiteres in den Geltungsbereich einer Rechtsordnung verbracht werden dürfen, die keine entsprechenden Datenschutzbestimmungen kennt, soll auch durch die vorliegende Novelle festgehalten werden. Der Kreis zulässiger Ausnahmen soll jedoch vergrößert werden: § 32 Abs. 1 Z 2 lit. c enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundeskanzler, Standardübermittlungen ins Ausland für genehmigungsfrei zu erklären.

Die Genehmigungsfreiheit bei Gleichwertigkeit des Datenschutzrechts im Ausland findet sich nunmehr in Abs. 1 Z 2 lit. b und stellt gegenüber den bisherigen Anordnungen im § 32 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 keine Neuerung dar.

Die bisher im § 32 Abs. 1 Z 3 zugunsten völkerrechtlicher Vereinbarungen vorgesehene Ausnahme bedarf, wie die Erfahrung zeigt, unbedingt einer genaueren Ausformung. Die Genehmigungsfreiheit für Datenüberlassungen aufgrund gesetzlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen ist nunmehr dann vorgesehen, wenn die davon betroffenen Datenarten und die Empfänger ausdrücklich festgelegt sind. In allen anderen Fällen wäre, wenn nicht von der Verordnungsermächtigung nach lit. c Gebrauch gemacht wurde, eine Genehmigung der Datenschutzkommission notwendig, da diesfalls die Deckung tatsächlich vorgenommener Datenübermittlungen durch die (allgemein gehaltenen) gesetzlichen Grundlagen von der Datenschutzkommission geprüft werden sollte.

Daß auch in den Fällen genehmigungsfreier Datenüberlassungen ins Ausland jeweils die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 bzw. 17 und 18 gegeben sein müssen, dh. die Datenverarbeitung, aus der

- 22 -

Daten übermittelt werden, eine zulässige Datenverarbeitung sein muß und die Übermittlung an sich zulässig sein muß, wird im Abs. 1 Z 1 des § 32 außer Zweifel gestellt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung entsprechen grundsätzlich den bisherigen Regelungen; in Z 2 wurde jedoch deutlich gemacht, worin die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen gesehen werden könnte, obwohl die Voraussetzungen der §§ 7 und 18 gegeben sind.

Durch die Regelung der Voraussetzungen der Genehmigung einer Überlassung zum Zweck der Dienstleistung im Ausland in einem eigenen § 33 soll lediglich größere Klarheit geschaffen werden. Im Abs. 2 dieser Bestimmung wird analog zur Genehmigungsfreiheit von Übermittlungen die Möglichkeit geschaffen, durch Verordnungen auch bestimmte Typen von Datenüberlassungen zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung im Ausland genehmigungsfrei zu stellen.

Zu Z 18 (§ 47):

Durch die Regelung des Eintragungsverfahrens in das Datenverarbeitungsregister im neuen § 23 b können die Absätze 3 bis 7 des geltenden § 47 entfallen. Auch die ausdrückliche Ermächtigung zur Führung des Datenverarbeitungsregisters mit automationsunterstützter Datenverarbeitung ist nach neuerer Auffassung, die den bloß instrumentalen Charakter des Einsatzes der automationsunterstützten Datenverarbeitung in Rechnung stellt, überflüssig.

In Abs. 2 und 3 wird die Einsicht in das Datenverarbeitungsregister erweitert bzw. erleichtert durch den Verzicht auf Kostenersatz für Abschriften.

- 23 -

Zu Z 19 (§§ 51 und 52):

Die Aufhebung dieser beiden Bestimmungen hat folgende Gründe:

Der Text des bisherigen § 51 ist im Lichte der Definitionen des bisher geltenden § 3 sehr vieldeutig. Die datenschutzrechtliche Rolle, in der die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder die nebengeordnete Unterbehörde Verarbeitungen für andere Behörden vornehmen darf, wird nämlich durch die Formulierung des § 51 nicht restlos klar: Gemäß Abs. 1 kann "die Verarbeitung abweichend von § 6 geführt werden"; diese Formulierung läßt es offen, ob dadurch die Auftraggeberfunktion auf die Oberbehörde (nebengeordnete Behörde) übergeht, oder diese Behörde als Dienstleistungsverarbeiter im Sinne des § 13 anzusehen ist. Eine Interpretation, die den systematischen Gesamtzusammenhang des Gesetzes berücksichtigt, müßte wohl dazu führen, daß hier an die Verarbeitung in der Rolle eines Dienstleistungsverarbeiter zu denken war. Ansonsten müßte auch der Eindruck entstehen, daß durch die Verwendung der Datenverarbeitung die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten von Behörden verschoben werden sollten, was im Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG nicht akzeptiert werden kann. Um § 51 daher deutlicher und zweifelsfreier in den Gesamtzusammenhang des Datenschutzgesetzes zu stellen, scheint seine Einbeziehung in den neugefaßten § 13, der sich mit der Heranziehung von Dienstleistern im öffentlichen Bereich auseinandersetzt, geraten (vgl. Z 6).

Was § 52 betrifft, ist festzuhalten, daß diese Bestimmung in der Praxis kaum Anwendung gefunden hat. Hiezu kommt, daß die Formulierung des § 52 Abs. 1 irreführend ist, indem sie den Eindruck erweckt, daß probeweise Datenverarbeitungen aufgenommen werden könnten, ohne daß sie einer gesetzlichen Grundlage bedürften ("die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden keine Anwendung" auf probeweise Verarbeitungen). Nun wäre wohl eine verfassungskonforme Auslegung dieser Bestimmung dahingehend denkmöglich, daß die Nichtanwendbarkeit des § 6 und

- 24 -

7 nur so auszulegen ist, daß eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für die Ermittlung und Verarbeitung bzw. Übermittlung nicht erforderlich ist (§ 6, 1. Fall und § 7 Abs. 1 Z 1). Die Voraussetzungen des § 6, 2. Fall bzw. § 7 Abs. 2 müßten aber im Hinblick auf Art. 18 B-VG jedenfalls gegeben sein. Wird § 52 Abs. 1 so verstanden, dann verliert er aber durch die beabsichtigten Neuregelungen, insbesondere des § 10, vollends seinen Sinn: Zum einen weil das Erfordernis einer besonderen Betriebsordnung gemäß § 10 wegfallen soll und zum anderen weil die Anwendbarkeit des § 9, die sich bei Wegfall des § 52 zwingend ergeben würde, ohnehin keine Erschwernis mit sich bringt: Datenschutzverordnungen stellen in aller Regel nur sehr allgemein gehaltene Grundsätze für die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten auf. Die probeweise Durchführung von Datenverarbeitungen würden daher kaum Änderungen der bestehenden Datenschutzverordnungen notwendig machen; und selbst wenn dies allenfalls notwendig sein sollte, weil manche Datenschutzverordnungen die Aufgabengebiete, in denen automationsunterstützte Datenverarbeitung eingesetzt wird, aufzählen, so scheint eine Ergänzung einer Datenschutzverordnung in diesem Punkt noch immer wesentlich weniger aufwendig, als die Erlassung der im § 52 Abs. 3 und 4 verlangte Verordnung für die probeweise Datenverarbeitung. Nach Auffassung der Bundesregierung kann dieser Paragraph daher gestrichen werden, da er bei verfassungskonformer Interpretation für die Auftraggeber solcher probeweiser Datenverarbeitungen keine Erleichterungen bringt und diese Ausnahmeregelung daher ins Leere geht.

Zu Z 20 (§ 56):

Die Vollziehung gebührenrechtlicher Bestimmungen beim Datenverarbeitungsregister haben in der Vergangenheit große Probleme mit sich gebracht. Mangels entsprechender Ausnahmebestimmungen war nämlich eine Registrierung beim Datenverarbeitungsregister mit Gebühren nach dem Datenschutzgesetz und nach dem Gebührengesetz und allenfalls

- 25 -

auch mit einer Verwaltungsabgabe nach dem AVG 1950 belastet. Die Administrierung einer derart komplizierten Normenkonkurrenz hat zu echten Unzukömmlichkeiten geführt. Immerhin ist ein beachtlicher Teil aller Mängelrügeverfahren auf Gebührenmängel zurückzuführen. Eine Änderung dieser Situation wurde sowohl von den Registrierungspflichtigen als auch von dem mit der Administrierung der Gebührenbestimmungen betrauten Datenverarbeitungsregister immer wieder vehement verlangt. Es soll daher nunmehr in Hinkunft im Registrierungsverfahren nur mehr eine einzige Gebühr anfallen und zwar die Gebühr nach § 24 DSG.

Abs. 2 entspricht der geltenden Rechtslage.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

BISHERIGER TEXT

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Daten: auf einem Datenträger gespeicherte Angaben, die Informationen über eine bestimmte oder mit Wahrscheinlichkeit bestimmbare natürliche oder juristische Personen oder handelsrechtliche Personengesellschaft darstellen (personenbezogene Daten);
2. Betroffene: natürliche oder juristische Personen oder handelsrechtliche Personengesellschaften, über die Daten ermittelt, verarbeitet oder übermittelt werden;
3. Auftraggeber: der Rechtsträger, der die Ermittlung, Verarbeitung oder Übermittlung von Daten veranlaßt oder selbst durchführt. Im öffentlichen Bereich (2. Abschnitt) ist darunter das örtlich und sachlich zuständige Organ eines Rechtsträgers zu verstehen;
4. Verarbeiter: die Einrichtung, die Daten verarbeitet;
5. Ermitteln von Daten (Ermittlung): das Erheben oder sonstige Beschaffen von Daten ohne Rücksicht auf die dabei angewendeten Verfahren;
6. Verarbeiten von Daten (Verarbeitung): das Erfassen, Speichern, Ordnen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Ausgeben oder Löschen von Daten im oder für den automationsunterstützten Datenverkehr;
7. Benützen von Daten (Benützung): das Verwenden von Daten durch den Auftraggeber der Verarbeitung;

NEUER TEXT

§ 3. Im Sinne der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Daten: Angaben über bestimmte oder mit Wahrscheinlichkeit bestimmbare Betroffene (personenbezogene Daten);
2. Betroffener: jede vom Auftraggeber verschiedene natürliche oder juristische Person oder handelsrechtliche Personengesellschaft, deren Daten verwendet werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Organe gelten bei der Besorgung behördlicher Aufgaben nicht als Betroffene;
3. Auftraggeber: jeder Rechtsträger oder jedes Organ einer Gebietskörperschaft, von dem die Verfügungsgewalt über verwendete Daten für ausschließlich eigene Zwecke in Anspruch genommen wird. Bedient sich ein Rechtsträger oder ein Organ einer Gebietskörperschaft jedoch eines Beauftragten, so gilt dieser als Auftraggeber, soweit er Betroffenen gegenüber als Beauftragter auftritt und im Rahmen dieses Beauftragungsverhältnisses Daten verwendet.
4. Dienstleister: jeder Rechtsträger oder jedes Organ einer Gebietskörperschaft, von dem die Verfügungsgewalt über verwendete Daten nur im Rahmen eines Beauftragungsverhältnisses in Anspruch genommen wird, ohne daß dieses Beauftragungsverhältnis dem Betroffenen offenbar ist.

8. Übermitteln von Daten (Übermittlung): das Weitergeben, Übertragen, Bekanntgeben, Veröffentlichung oder sonstige Offenbaren von verarbeiteten Daten an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder den Verarbeiter. Einer Übermittlung ist gleichzuhalten das Verknüpfen von für ein Aufgabengebiet ermittelten oder verarbeiteten Daten mit solchen Daten eines anderen Aufgabengebietes;
9. Löschen von Daten (Löschen): das Unkenntlichmachen von erfaßten oder gespeicherten Daten ohne die Möglichkeit ihrer Rekonstruktion;
10. Datenverkehr: das Ermitteln, Verarbeiten, Benützen und Übermitteln von Daten oder einer dieser Vorgänge.

5. Ermittlung von Daten: das Erheben oder sonstige Beschaffen von Daten zum Zwecke der Verarbeitung.
6. Verarbeitung von Daten: das Erfassen, Speichern, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Ausgeben oder Löschen von Daten, wenn sie zumindest in einer Verarbeitungsphase automationsunterstützt, dh. maschinell und programmgesteuert erfolgt, wobei die Auswählbarkeit der Daten nach mindestens einem personenbezogenen Merkmal in der jeweils eingesetzten Maschinen- und Programmausstattung tatsächlich vorgesehen ist.
7. Übermittlung von Daten: die Weitergabe (Überlassung) von Daten an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister, insbesondere auch die Veröffentlichung von Daten, und die Verwendung von Daten beim Auftraggeber für einen anderen als den ursprünglichen Ermittlungszweck.
8. Löschung von Daten:
- a) das Unkenntlichmachen von Daten in der Weise, daß eine Rekonstruktion mit den jeweils allgemein zugänglichen Mitteln der Technik nicht möglich ist (physische Löschung);
- b) die Verhinderung des Zugriffs auf Daten durch programmtechnische Maßnahmen (logische Löschung).
9. Verwendung von Daten: jede Form der Handhabung von Daten, wenn sie zumindest in einer Verwendungsphase automationsunterstützt erfolgt, insbesondere auch die Ermittlung, Verarbeitung oder Übermittlung von Daten.
10. Datenverarbeitung: die zur Erreichung des Zwecks der Datenverwendung zu einer logischen Einheit zusammengefaßten und geordneten Ermittlungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Verarbeitungsschritten.

MELDUNG DER VERARBEITUNG

§ 8. (1) Jeder Auftraggeber hat vor der Aufnahme einer Echtverarbeitung von Daten dem Datenverarbeitungsregister (§ 47) eine schriftliche Meldung gemäß Abs. 2 zu erstatten.

(2) In der Meldung sind die Rechtsgrundlage, der Zweck der Ermittlung, der Verarbeitung und der Übermittlung der Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen anzugeben.

MELDUNG VON DATENVERARBEITUNGEN

§ 8. (1) Jeder Auftraggeber hat bei Aufnahme einer Datenverarbeitung dem Datenverarbeitungsregister (§ 47) eine schriftliche Meldung zu erstatten.

(2) In der Meldung sind neben der Bezeichnung, der Anschrift und der allenfalls bereits zugeteilten Registernummer des Auftraggebers der Zweck der zu registrierenden Datenverarbeitung, ihre Rechtsgrundlage sowie die verarbeiteten Datenarten und die zugehörigen Kreise der Betroffenen anzuführen. Übermittlungen von Daten sind gemäß § 23 Abs. 2 Z 5 und 6 zur Registrierung zu melden. Diese Angaben sind durch Anschluß der notwendigen Unterlagen glaubhaft zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Änderungen in gemeldeten Datenverarbeitungen.

(4) Für das Registrierungsverfahren gelten die §§ 23 a und 23 b. Die Pflicht zur Führung der Registernummer richtet sich nach § 22 Abs. 2.

BETRIEBSORDNUNG

§ 10. (1) Für jeden Verarbeiter ist von dem für die Durchführung der Verarbeitung zuständigen Organ eine Betriebsordnung zu erlassen, die der Zustimmung der Datenschutzkommission bedarf. Diese Zustimmung ist, gegebenenfalls mit Auflagen oder Bedingungen, zu erteilen, wenn die Betriebsordnung gesetzlichen Bestimmungen und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

(2) In dieser Betriebsordnung sind unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit und auf die technischen Möglichkeiten jene Maßnahmen organisatorischer, personeller, technischer und baulicher Art festzulegen, die je nach Art der Daten und der technischen Durchführung sowie des Umfanges der Verarbeitung und Übermittlung notwendig sind, um sicherzustellen, daß die Verarbeitung ordnungsgemäß erfolgt, und daß die Daten Dritten rechtswidrig weder zur Kenntnis gelangen noch übermittelt werden können.

(3) Die Betriebsordnung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. den Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen Daten verarbeitet werden, und zu den Datenträgern,
2. die technischen und baulichen Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung einer unbefugten, fahrlässigen oder zufälligen Verarbeitung oder Übermittlung von Programmen und Daten,
3. Maschinen- und Programmtests mit Daten,
4. die Genehmigung von Programmen und Programmänderungen vor der Aufnahme der Echtverarbeitung von Daten,
5. die Protokollierung von Übermittlungen und die Dauer der

DATENSICHERHEITSMASSNAHMEN

§ 10. (1) Für alle Organisationseinheiten eines Auftraggebers oder Dienstleisters, die Daten verwenden, sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten, nach dem Verwendungszweck und unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten sowie auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherzustellen, daß die Datenverwendung ordnungsgemäß erfolgt und daß die Daten Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen.

(2) Insbesondere ist

1. die Zuständigkeit bei der Datenverwendung ausdrücklich festzulegen,
2. die Verwendung von Daten an das Vorliegen gültiger Verarbeitungsaufträge zu binden,
3. jeder Bedienstete über seine nach diesem Bundesgesetz bestehenden Pflichten zu belehren,
4. die Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder Dienstleisters festzulegen und jeder Verarbeitungsraum gegen den Zutritt Unbefugter abzusichern,
5. die Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme und der Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte zu regeln,

6. die zur Verarbeitung und Übermittlung berechtigten Personengruppen und deren Verpflichtung zur Geheimhaltung der ihnen im Zusammenhang mit der Verarbeitung bekanntgewordenen Tatsachen und Informationen sowie

7. die Dauer der Speicherung der Daten.

(4) Sollen Daten unter Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Z 3 übermittelt werden, so hat die Betriebsordnung Bestimmungen über die Sicherstellung der Anonymisierung der Daten zu enthalten.

(5) Weiters ist in der Betriebsordnung unter Bedachtnahme auf § 7 die Übermittlung in einer Weise zu regeln, daß dadurch die Rechte der Betroffenen an der Geheimhaltung ihrer Daten gewährleistet werden.

(6) Die Betriebsordnung ist dem Stand der jeweiligen technischen Entwicklung anzupassen, sofern es die im Abs. 2 und Abs. 5 genannten Zwecke erfordern.

6. die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte festzulegen und jedes Gerät gegen die unbefugte Inbetriebnahme durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Maschinen und Programmen abzusichern,

7. die Einhaltung der Datensicherheitsregelungen zu überprüfen.

(3) Die Datensicherheitsvorschriften sind so zu erlassen und zur Verfügung zu halten, daß die Bediensteten die für sie geltenden Regelungen jederzeit einsehen können.

VERTRAGLICHE INANSPRUCHNAHME VON DIENSTLEISTUNGEN IM DATENVERKEHR DURCH DIE IN § 4 UND IN § 5 GENANNTEN RECHTSTRÄGER

§ 13. (1) Soweit Auftraggeber nach § 6 zur Ermittlung und Verarbeitung berechtigt sind, dürfen sie andere Verarbeiter desselben Rechtsträgers oder andere Rechtsträger für Dienstleistungen im Datenverkehr in Anspruch nehmen. Eine solche Inanspruchnahme darf nur erfolgen, soweit dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist und wenn weder schutzwürdige Interessen von Betroffenen noch öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Im Falle der Inanspruchnahme nach Abs. 1 haben die in § 4 und in § 5 genannten Rechtsträger, soweit die Inanspruchnahme nicht auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung erfolgt, vertraglich sicherzustellen, daß bei der Verarbeitung die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen eingehalten werden. In solchen Verträgen ist insbesondere eine den Bestimmungen des § 10 entsprechende Betriebsordnung zu vereinbaren.

(3) Vor dem Abschluß eines Vertrages im Sinne des Abs. 2 durch einen in § 4 genannten Rechtsträger sind die Datenschutzkommission und - ausgenommen im Anwendungsbereich des § 9 Abs. 2 - das Bundeskanzleramt anzuhören; Inanspruchnahmen durch in § 5 und in § 9 Abs. 2 genannte Rechtsträger sind der Datenschutzkommission mitzuteilen.

DIENSTLEISTUNGEN BEI DATENVERARBEITUNGEN

§ 13. (1) Soweit Auftraggeber nach § 6 zur Ermittlung und Verarbeitung berechtigt sind, dürfen sie bei ihren Datenverarbeitungen Dienstleister in Anspruch nehmen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Darüber hinaus gilt § 19.

(2) Erfolgt die Inanspruchnahme eines Dienstleisters nicht auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung, oder wird als Dienstleister nicht eine über- oder untergeordnete Behörde tätig, so ist die beabsichtigte Heranziehung des Dienstleisters der Datenschutzkommission anzuzeigen. Kommt diese zur Auffassung, daß dadurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen gefährdet sind, so hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

DIENSTLEISTUNGEN BEI DATENVERARBEITUNGEN

§ 19. (1) Dienstleistungen dürfen nur aufgenommen werden, wenn dem Auftraggeber vor Vertragsabschluß ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wurde, daß die Daten automationsunterstützt verwendet werden.

(2) Bei der Erbringung der Dienstleistung hat der Dienstleister die Pflicht

1. die Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers und insbesondere nicht für ausschließlich eigene Zwecke zu verwenden oder ohne Auftrag des Auftraggebers an Dritte zu übermitteln,
2. alle gemäß § 21 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Datenverwendung einzuhalten und andere Rechtsträger zur Erbringung einer Dienstleistung für den Auftraggeber nur mit dessen Zustimmung heranzuziehen,
3. das von ihm für die Dienstleistung herangezogene Personal zur Geheimhaltung gemäß § 20 sowie zur Einhaltung zusätzlicher gesetzlicher oder vertraglicher Verschwiegenheitspflichten, die der Auftraggeber zu beachten hat, zu verpflichten,
4. - sofern dies nach der Art der Dienstleistung in Frage kommt - die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Auskunfts- und Richtigstellungspflicht des Auftraggebers zu schaffen,
5. nach Beendigung der Dienstleistung alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. zu vernichten,
6. dem Auftraggeber alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der unter Z 1 bis 5 genannten Verpflichtungen notwendig sind.

DIENSTLEISTUNGEN IM DATENVERKEHR

§ 19. (1) Werden Daten zum Zwecke einer Dienstleistung einem anderen als dem gemäß § 17 berechtigten Rechtsträger überlassen, so hat der Verarbeiter die Daten und etwaige Ergebnisse der Verarbeitung ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben oder nach dessen Auftrag zu übermitteln. Bei der Auftragserteilung sind die einzuhaltenden Verschwiegenheitspflichten und die besonderen Sorgfaltspflichten festzulegen.

(2) Gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die der Auftraggeber zu beachten hat, sind auch vom Verarbeiter und seinen beschäftigten Personen einzuhalten. Diese Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten ausdrücklich zu verpflichten.

DATENGEHEIMNIS

§ 20. (1) Automationsunterstützt verarbeitete Daten, die ausschließlich auf Grund einer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, dürfen unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des Auftrag- oder Arbeitgebers oder deren Beauftragten übermittelt werden (Datengeheimnis).

(2) Personen, denen berufsmäßig Daten anvertraut sind oder zugänglich gemacht werden, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datengeheimnisses ausdrücklich zu verpflichten. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Weiterreichende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(4) Aus der Verweigerung der Ausführung eines Auftrages, der gegen das Datengeheimnis verstoßen würde, darf dem Arbeitnehmer kein Nachteil erwachsen.

(5) In einem behördlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz kann sich niemand seiner Zeugenpflichten unter Berufung auf das Datengeheimnis entziehen.

DATENGEHEIMNIS

§ 20 (1) Daten, die auf Grund eines Dienstverhältnisses zugänglich geworden sind, dürfen unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des Dienstgebers übermittelt oder sonst weitergegeben werden (Datengeheimnis).

(2) Dienstnehmer, denen Daten zugänglich werden, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datengeheimnisses ausdrücklich zu verpflichten. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

(3) Aus der Verweigerung der Ausführung eines Auftrages, der gegen das Datengeheimnis verstoßen würde, darf dem Dienstnehmer kein Nachteil erwachsen.

(4) In einem behördlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz kann sich niemand seiner Zeugenpflichten unter Berufung auf das Datengeheimnis entziehen.

DATENSICHERUNG

§ 21. (1) Der Verarbeiter hat für den Datenverkehr unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit und auf die technischen Möglichkeiten organisatorische, personelle, technische und bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sollen je nach Art der Daten und der technischen Ausstattung sowie des Umfangs der Verarbeitung und Übermittlung sicherstellen, daß Daten Dritten rechtswidrig weder zur Kenntnis gelangen, noch übermittelt, noch durch nicht berechnigte Personen eingesehen, verarbeitet oder übermittelt werden können.

(2) Im Falle einer Dienstleistung nach § 19 hat der Verarbeiter von sich aus jene notwendigen Datensicherungsmaßnahmen (Abs. 1) zu treffen, die eine Durchführung des Auftrages entsprechend den ihm obliegenden gesetzlichen Verschwiegenheits- und besonderen Sorgfaltspflichten (§ 19 Abs. 1 letzter Satz) sicherstellen.

(3) Durch Verordnung des Bundeskanzlers können nach Anhörung des Datenschutzrates ÖNORMEN über das Mindestausmaß von Datensicherungsmaßnahmen nach den Abs. 1 oder 2, die unter sinngemäßer Anwendung des § 10 festgelegt wurden, für bestimmte Arten von Daten, für bestimmte Methoden der Verarbeitung oder Übermittlung oder für bestimmte Arten von Rechtsträgern für verbindlich erklärt werden.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn der Verarbeiter die nach Abs. 3 für solche Verarbeitungen oder Übermittlungen verbindlich erklärten ÖNORMEN eingehalten hat.

DATENSICHERHEITSMABNAHMEN

§ 21. (1) Auftraggeber und Dienstleister des privaten Bereichs haben Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 10 zu treffen.

(2) Durch Verordnung des Bundeskanzlers können nach Anhörung des Datenschutzrates ÖNORMEN über das Mindestausmaß von Datensicherheitsmaßnahmen für verbindlich erklärt werden.

VERARBEITUNG FÜR EIGENE ZWECKE

§ 22. (1) Werden Daten von Personen verarbeitet, die mit dem Auftraggeber dieser Verarbeitung in einem Vertragsverhältnis stehen oder gestanden sind, so sind die Betroffenen bei der Aufnahme der Verarbeitung der Daten aus solchen Rechtsverhältnissen für eigene Zwecke darüber ausdrücklich deutlich lesbar zu informieren; dasselbe gilt für Vereine hinsichtlich der Daten ihrer Mitglieder.

(2) Diese Information hat außerdem folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Auftraggebers, und
2. die Art der Daten, und
3. den Zweck der Verarbeitung, und
4. daß Übermittlungen nur zulässig sind bei gesetzlichen Verpflichtungen, für den Geld- und Zahlungsverkehr sowie - nach besonderer Zustimmung des Betroffenen - im Einzelfall an genau bezeichnete Empfänger.

(3) Übermittlungen aus Verarbeitungen gemäß Abs. 1 sind nur zulässig:

1. bei gesetzlichen Pflichten, oder
2. zur Abwicklung des Geld- und Zahlungsverkehrs, oder
3. bei besonderer Zustimmung des Betroffenen im Einzelfall und an einen dem Betroffenen genau bezeichneten Empfänger.

(4) Der Bundeskanzler kann nach Anhörung des Datenschutzrates durch Verordnung bestimmte Arten von Verarbeitungsbereichen, die unter Abs. 1 fallen, einer Registrierungspflicht nach § 23 unterwerfen, wenn die Wahrung der im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Rechte es erforderlich erscheinen läßt. Solche Verarbeitungen unterliegen dann nicht der Informationspflicht des Abs. 1.

(5) Auftraggeber können für Verarbeitungen, die unter Abs. 1 fallen, die Registrierung nach § 23 beantragen. Mit der Registrierung entfällt die Informationspflicht nach Abs. 1.

MELDUNG VON AUFTRAGGEBERN

§ 22. (1) Jeder Auftraggeber hat bei erstmaliger Aufnahme einer Datenverarbeitung dem Datenverarbeitungsregister den Namen (die Firma), die Anschrift und den berechtigten Zweck (§ 17 Abs. 1) zur Eintragung zu melden und die zur Glaubhaftmachung dieser Angaben notwendigen Unterlagen vorzulegen. Änderungen dieser Angaben sind jeweils unverzüglich zu melden.

(2) Der Auftraggeber hat die ihm bei der Eintragung zugeteilte Registernummer (§ 23 b Abs. 2) bei der Übermittlung von Daten und bei Mitteilungen an den Betroffenen zu führen.

(3) Falls der Auftraggeber ausschließlich Standardverarbeitungen durchführt, hat er bei der Meldung nach Abs. 1 anzugeben, welche Standardverarbeitungen er vornimmt.

REGISTRIERUNG VON VERARBEITUNGEN

§ 23. (1) Auftraggeber von anderen als nach § 22 zulässigen Verarbeitungen haben beim Datenverarbeitungsregister (§ 47) vor der Aufnahme der Echtverarbeitung von Daten die Registrierung zu beantragen.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Auftraggebers;
2. die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Bescheide oder sonstigen Vorschriften, aus denen sich der berechnigte Zweck des Rechtsträgers ergibt (§ 17);
3. den Zweck der Verarbeitung;
4. die Art der zu verarbeitenden Daten und den Kreis der Betroffenen;
5. ob und welcher Art und an welchen Kreis von Empfängern Übermittlungen vorgesehen sind.

(3) Jeder im Rahmen einer Dienstleistung (§ 19) tätige Verarbeiter hat - sofern er nicht über eine Gewerbeberechtigung nach § 103 Abs. 1 lit. a Z 2 der Gewerbeordnung 1973 verfügt - beim Datenschutzregister vor der erstmaligen Übernahme von Verarbeitungen die Registrierung zu beantragen. Auf diesen Antrag sind Abs. 2 Z 2 und 3 sinngemäß anzuwenden; weiters ist im Antrag der Kreis der Auftraggeber, für den Dienstleistungen verrichtet werden sollen, anzugeben. Eintragungen in die Gewerberegister, die sich auf Gewerbe nach § 103 Abs. 1 lit. a Z 2 der Gewerbeordnung 1973 beziehen, sind dem Datenverarbeitungsregister vorzunehmen.

(4) Die Registrierung ist binnen sechs Wochen nach Einlangen des Antrages vorzunehmen.

MELDUNG VON DATENVERARBEITUNGEN

§ 23. (1) Weiters haben Auftraggeber, außer in den Fällen des Abs. 4, bei Aufnahme einer Datenverarbeitung diese dem Datenverarbeitungsregister zur Registrierung zu melden.

(2) Die Meldung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung und die Anschrift des Auftraggebers;
2. die Registernummer des Auftraggebers, sofern ihm eine solche bereits zugeteilt wurde;
3. den Zweck der zu registrierenden Datenverarbeitung;
4. die verarbeiteten Datenarten und die zugehörigen Betroffenenkreise;
5. - im Falle beabsichtigter Datenübermittlungen - die zu übermittelnden Datenarten, die zugehörigen Betroffenen- und Empfängerkreise sowie - wenn Übermittlungen in das Ausland vorgesehen sind - die Angabe des Empfängerstaates;
6. - soweit eine Genehmigung für den internationalen Datenverkehr gemäß § 32 einzuholen war - die Geschäftszahl der Genehmigung der Datenschutzkommission.

(3) Die Angaben nach Abs. 2 sind durch Anschluß der notwendigen Unterlagen glaubhaft zu machen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Änderungen in angemeldeten Datenverarbeitungen.

(5) Die Ablehnung der Registrierung hat nach Anhörung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes durch Bescheid der Datenschutzkommission zu erfolgen, wenn

1. die beabsichtigte Verarbeitung einer behördlichen Bewilligung nach dem 4. Abschnitt bedürfte und diese nicht erteilt ist, oder
2. der Antrag unvollständig ist und dieser Mangel binnen angemessener Frist nicht behoben wird.

GEBÜHREN

§ 24. Mit dem Antrag auf Registrierung (§ 23) ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch eine vom Bundeskanzler nach Anhörung des Datenschutzrates zu erlassende Verordnung festzulegen ist. Die Gebühren sind so festzulegen, daß der mit den Aufgaben der Registrierung verbundene Verwaltungsaufwand im Durchschnitt gedeckt wird.

(5) Der Bundeskanzler kann durch Verordnung Typen von Datenverarbeitungen von der Registrierungspflicht ausnehmen, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden, ihr Inhalt durch gesetzliche Bestimmungen oder durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Betroffenen vorgegeben ist und im Hinblick auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen eine Registrierung nicht dennoch geboten erscheint (Standardverarbeitungen).

REGISTRIERUNGSGEBÜHR

§ 24. (1) Für die Inanspruchnahme des Datenverarbeitungsregisters gemäß §§ 22 und 23 ist eine Gebühr zu entrichten, deren Bezahlung bei Vorlage der Meldung nachzuweisen ist. Die Höhe der Gebühr und die Art ihrer Entrichtung ist vom Bundeskanzler nach Anhörung des Datenschutzrates durch Verordnung zu regeln. Die Gebühr ist so festzulegen, daß der mit dem Registrierungsverfahren verbundene Verwaltungsaufwand im Durchschnitt gedeckt ist.

(2) Die Registrierungsgebühr ist vom Datenverarbeitungsregister mit Bescheid vorzuschreiben, wenn ihre Bezahlung bei Vorlage der Meldung nicht nachgewiesen wird.

4. Abschnitt

INTERNATIONALER DATENVERKEHR

VORAUSSETZUNGEN FÜR ÜBERLASSUNGEN
VON DATEN IN DAS AUSLAND

§ 32. (1) Die Überlassung von automationsunterstützte verarbeiteten Daten aus Österreich durch die in den §§ 4, 5 und 17 genannten Rechtsträgern in das Ausland ist unter den in § 7 oder § 18 genannten Voraussetzungen zulässig. Sie bedarf der Genehmigung der Datenschutzkommission.

(2) In folgenden Fällen bedarf jedoch die Überlassung durch unter den 3. Abschnitt fallende Rechtsträger keiner Genehmigung der Datenschutzkommission:

1. wenn es sich um Überlassung von Daten des Auftraggebers als Betroffenen handelt, oder
2. wenn die Überlassung in einen Staat, in dem auf die Daten ein diesem Bundesgesetz vergleichbareer Datenschutz Anwendung findet, erfolgt, oder
3. wenn dies in völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgesehen ist.

(3) Eine nach Abs. 1 notwendige Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. nicht öffentliche Interessen einschließlich völkerrechtlicher Verpflichtungen entgegenstehen, und
2. die Überlassung den Erfordernissen des § 7 oder § 18 entspricht, und

4. Abschnitt

INTERNATIONALER DATENVERKEHR

ÜBERMITTLUNG VON DATEN IN DAS AUSLAND

§ 32. (1) Die Übermittlung von ermittelten oder verarbeiteten Daten in das Ausland bedarf keiner Genehmigung der Datenschutzkommission, wenn

1. die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 bzw. 17 und 18 gegeben sind und
2. wenn
 - a) sie auf Grund gesetzlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen erfolgt, in welchen die zu Übermittelnden Datenarten und die Empfänger ausdrücklich genannt sind,
 - b) sie in einen Staat mit einer der österreichischen gleichwertigen Datenschutzrechtsordnung erfolgt, oder
 - c) es sich um Übermittlungen handelt, die durch Verordnung des Bundeskanzlers zu nicht genehmigungspflichtigen Übermittlungen erklärt wurden, weil sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden, ihr Inhalt durch gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen mit dem Betroffenen oder vertragliche Vereinbarungen mit dem Betroffenen vorgegeben ist und im Hinblick auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen eine Prüfung durch die Datenschutzkommission nicht dennoch geboten erscheint (Standardübermittlungen).

3. glaubhaft gemacht wird, daß durch die Überlassung in das Ausland schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden, und

4. soweit eine Überlassung in das Ausland zum Zwecke der Verarbeitung als Dienstleistung (§ 19) erfolgt, durch entsprechende Vereinbarungen sichergestellt wird, daß den Bestimmungen des § 19 entsprochen wird.

(4) Soweit gemäß §§ 8 oder 23 eine Registrierungspflicht besteht, bedürfen auch Überlassungen in das Ausland einer Registrierung (§ 47 Abs. 4 und 5).

(5) Durch Verordnung des Bundeskanzlers ist nach Anhörung der Datenschutzkommission festzustellen, inwieweit eine Gleichwertigkeit ausländischer Datenschutzbestimmungen (Abs. 1 Z 2) gegeben ist. Dabei ist insbesondere auf die Wahrung der Schutzwürdigen Interessen des Betroffenen Bedacht zu nehmen.

(2) Durch Verordnung des Bundeskanzlers wird festgestellt, bei welchen Staaten eine Gleichwertigkeit zwischen der ausländischen und der österreichischen Datenschutzrechtsordnung anzunehmen ist. Bei dieser Feststellung ist insbesondere auf die Wahrung des Schutzes der Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen.

(3) In allen anderen Fällen ist vor der Übermittlung von Daten in das Ausland die Genehmigung der Datenschutzkommission einzuholen. Diese ist zu erteilen, wenn

1. der Übermittlung keine datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen, insbesondere die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 bzw. 17 und 18 gegeben sind,
2. keine Bedenken dahingehend bestehen, daß trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen durch die Übermittlung der Daten in das Ausland schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unverhältnismäßig gefährdet werden und
3. keine öffentlichen Interessen einschließlich völkerrechtlicher Verpflichtungen entgegenstehen.

VERARBEITUNG IN ÖSTERREICH FÜR DAS AUSLAND

§ 33. Die Verarbeitung von Daten in Österreich für ausländische Rechtsträger ist dem Datenverarbeitungsregister zu melden (§ 47 Abs. 4 und 5). Sie unterliegt einer Genehmigung der Datenschutzkommission, soweit dies in völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgesehen ist.

DIREKTER ZUGRIFF ZU DATEN

§ 34. (1) § 32 findet auch Anwendung, wenn nur ein Arbeitsgang der Verarbeitung im Ausland oder für das Ausland stattfindet oder ein direkter Zugriff auf im Bundesgebiet gelegene Anlagen des automationsunterstützten Datenverarbeitung aus dem Ausland möglich ist.

(2) Wenn vom Bundesgebiet aus ein direkter Zugriff auf in Anlagen der automationsunterstützten Verarbeitung im Ausland gespeicherte Daten möglich ist, findet § 33 Anwendung.

DIENTSTLEISTUNGEN IM AUSLAND

§ 33. (1) Die Genehmigung beabsichtigter Datenüberlassungen an Dienstleister im Ausland ist bei der Datenschutzkommission unter Anschluß eines Vertrages zu beantragen, in dem der ausländische Dienstleister dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 19 zusagt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Datenverarbeitung, in deren Rahmen die Daten überlassen werden sollen, gemäß § 6 bzw. § 17 zulässig ist,
2. der vorgelegte Vertrag den Bestimmungen des § 19 entspricht,
3. durch die Überlassung der Daten in das Ausland die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht unverhältnismäßig gefährdet werden und
4. keine öffentlichen Interessen einschließlich völkerrechtlicher Verpflichtungen entgegenstehen.

(2) Durch Verordnung des Bundeskanzlers können Datenüberlassungen zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung im Ausland für nicht genehmigungspflichtig erklärt werden, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und im Hinblick auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen eine Prüfung durch die Datenschutzkommission nicht dennoch geboten erscheint (Standardüberlassungen).

§ 34. Die Datenschutzkommission hat von Genehmigungsbescheiden, die gemäß den §§ 32 und 33 erlassen wurden, unverzüglich eine Ausfertigung dem Datenverarbeitungsregister zu übersenden, das sie zum Registrierungsakt zu nehmen hat.

DATENVERARBEITUNGSREGISTER

§ 47. (1) Beim Österreichischen Statistischen Zentralamt ist ein Register der automationsunterstützten Verarbeitungen von Daten (Datenverarbeitungsregister) einzurichten. Die Führung des Datenverarbeitungsregisters obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt nach den Anordnungen des Bundeskanzleramtes.

(2) Jedermann kann in das Datenverarbeitungsregister Einsicht nehmen, aus ihm Abschriften anfertigen oder Auszüge gegen Ersatz der tatsächliche notwendigen Kosten verlangen.

(3) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Datenschutzrates die näheren Bestimmungen über die Registrierung und die Führung des Registers durch Verordnung zu erlassen. Dabei ist auf die Übersichtlichkeit der Eintragungen, auf die Vergabe einer Registernummer, auf die Einfachheit der Einsichtnahme in das Register sowie bei Eintragung gerichtlicher Entscheidungen auf die Anonymisierung von Daten Bedacht zu nehmen.

(4) Für jeden Auftraggeber (§ 8 § 23 Abs. 1) ist eine Registernummer zu vergeben. Übermittlungen im Sinne des § 3 Z 8 und Mitteilungen an den Betroffenen dürfen, unabhängig von ihrer Form, nur unter Zusatz der Registernummer des Auftraggebers erfolgen. Wiedergaben und Abschriften der übermittelten Daten haben die Registernummer zu enthalten.

(5) Dem Anmelder ist die Durchführung der Eintragung schriftlich mit einem Registerauszug mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung kann die Echtverarbeitung aufgenommen werden. Durch die Registrierung wird allfälligen behördlichen Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen nicht vorgegriffen.

DATENVERARBEITUNGSREGISTER

§ 47. (1) Beim Österreichischen Statistischen Zentralamt ist ein Register der Datenverarbeitungen (Datenverarbeitungsregister) einzurichten. Das Datenverarbeitungsregister ist nach den Anordnungen des Bundeskanzlers zu führen.

(2) Jedermann kann in das Datenverarbeitungsregister Einsicht nehmen. Wird ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, so ist auch in die im Registrierungsakt befindlichen Genehmigungsbescheide der Datenschutzkommission über internationalen Datenverkehr Einsicht zu gewähren.

(3) Für auszugsweise Abschriften aus dem Register, die der Verfolgung der Rechte eines Betroffenen dienen, ist kein Kostenersatz zu verlangen.

(4) Für das Verfahren vor dem Datenverarbeitungsregister gilt das AVG 1950.

(6) Jede Änderung der für die Eintragung in das Datenverarbeitungsregister maßgeblichen Umstände ist dem Datenverarbeitungsregister unverzüglich zu melden. Die §§ 8 und 23 sowie Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Eine Streichung auf dem Datenverarbeitungsregister ist auf Antrag des Eingetragenen oder durch Bescheid auf Grund eines die Rechtswidrigkeit der Verarbeitung aussprechenden gerichtlichen Urteils vorzunehmen.

(8) Das Datenverarbeitungsregister kann mit automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden. Wenn Ausfertigungen unter Verwendung der Automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen sie weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung; sie haben aber den Namen des die Eingabe genehmigenden Organs zu enthalten.

GEBÜHREN- UND ABGABENBEFREIUNG

§ 56. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben des Betroffenen zur Wahrung ihrer Interessen sind von den Stempelgebühren und von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

GEBÜHREN- UND ABGABENBEFREIUNGEN

§ 56. (1) Für Eingaben im Registrierungsverfahren und Registerauszüge gelten das Gebührengesetz 1957 und der § 78 AVG 1950 nicht.

(2) Das Gebührengesetz 1957 und der § 78 AVG 1950 gelten für Anbringen, die ein Betroffener zur Wahrung seiner Interessen nach diesem Bundesgesetz, insbesondere nach den §§ 11, 12, 14 oder 47 Abs. 2 stellt, nicht.

